

Kinderschutzkonzept

der öffentlichen Grundschulen in Hohen Neuendorf und Birkenwerder

Teil A

Team Grundschulsozialarbeit Hohen Neuendorf/Birkenwerder

Birkenwerder: Andrea Petersen

Hohen Neuendorf: Fabienne Böhm, Silvia Engl, David Soldevila Baselga, Denise Uhlig,
Corinna Weimershaus

Stand: Juli 2025

Am 16.01.2025 wurde das vorliegende Kinderschutzkonzept - Teil A durch das Team der Grundschulsozialarbeit Hohen Neuendorf/Birkenwerder in einer gemeinsamen Runde der Schulen und Kommunen vorgestellt. Nach abschließender gemeinsamer Durchsicht wurde es im Einvernehmen verabschiedet durch folgende Personen:

Schulleitungen:

Ahorn Grundschule: Frau Saß

Grundschule Borgsdorf: Frau Liebach-Schultz

Grundschule in der Niederheide: Herr Sontner

Pestalozzi-Grundschule: Herr Stapel

Waldgrundschule: Herr Fischer

Schulträger:

FBL Bildung & Soziales, Birkenwerder: Frau Wilke

FBL Soziales, Hohen Neuendorf: Herr Borchert

Mit freundlicher Unterstützung durch die Leitung und die Kinderschutzkoordination des Fachbereichs Jugend Oberhavel, Frau Fussan und Frau Grothe.

Gemeinsam mit den B-Teilen, die partizipativ an den Standorten entstanden sind und sich speziell auf diese beziehen, ist das vollständige Kinderschutzkonzept ab Juli 2025 im Internetauftritt der Schulen sowie der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder zugänglich.

Teil A

Einleitung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen
 - 1.1. UN Kinderrechtskonvention
 - 1.2. Grundgesetz
 - 1.3. Bürgerliches Gesetzbuch
 - 1.4. Bundeskinderschutzgesetz/ Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
 - 1.5. Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe
 - 1.6. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - 1.7. Strafgesetzbuch
 - 1.8. Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz
 - 1.9. Brandenburgisches Schulgesetz

2. Begriffsklärung
 - 2.1. Kindeswohl
 - 2.2. Kindeswohlgefährdung
 - 2.2.1. Vernachlässigung
 - 2.2.2. Misshandlung/ physische Gewalt
 - 2.2.3. Psychische/ emotionale Gewalt
 - 2.2.4. Sexualisierte Gewalt
 - 2.2.5. Häusliche Gewalt
 - 2.3. Institutionelle Kindeswohlgefährdung
 - 2.3.1. Gefährdung durch Peers
 - 2.3.1.1. Verbale und körperliche Grenzverletzungen
 - 2.3.1.2. Selbstgefährdung
 - 2.3.1.3. Sexuelle Kontakte unter Grundschulkindern
 - 2.3.2. Gefährdung durch Erwachsene
 - 2.3.2.1. Kindeswohlbeeinträchtigung
 - 2.3.2.2. Konflikt Schule – Elternhaus
 - 2.4. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

3. Der schulische Rahmen
 - 3.1. Prävention
 - 3.1.1. Sicherheit und Gewaltprävention
 - 3.1.2. Beratung, Begleitung und Vermittlung
 - 3.1.3. Partizipation
 - 3.1.3.1. Beteiligung
 - 3.1.3.2. Erwerb von Kenntnissen zu Kinderrechten als Unterrichtsinhalt

3.2. Kommunikation und Beschwerde

3.2.1. Anlaufstellen für Eltern

3.2.2. Anlaufstellen für Kinder

3.2.3. Anlaufstellen für pädagogische Fachkräfte

3.2.4. Unabhängige Beschwerdestelle

3.3. Intervention

3.3.1. Umgang mit emotionalen Ausnahmezuständen

3.3.2. Physische Verletzungen

3.3.3. Intervention bei Gewalt unter Schulkindern

3.3.4. Intervention bei Mobbingverdacht

3.3.5. Umgang mit Cybermobbing

3.4. Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3.4.1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen elterlicher Verantwortung

3.4.2. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Peers im Rahmen institutioneller Verantwortung

3.4.3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/-beeinträchtigung durch Erwachsene im Rahmen institutioneller Verantwortung

3.4.4. Einbezug insoweit erfahrene Fachkraft/ Interventionsgruppe

3.4.5. Zusammenarbeit im schulischen Rahmen

3.4.6. Dissens

Schlusswort

Quellenverzeichnis

Anhänge

***Die Kinderrechte sind Bestandteil des Menschenrechtsabkommens der UN.
„Menschenrechte sind nicht an Pflichten gebunden. Das Gegenteil von
Recht ist Unrecht. Erwachsene müssen ihre Machtmittel, ihren Wissens-
und Erfahrungsvorsprung konsequent im Interesse der Kinder einsetzen.“***

Elisabeth Stroetmann 2022

Einleitung

Die Wahrung und Verbesserung der Kinderrechte ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der auch die Kommunalverwaltungen von Hohen Neuendorf und Birkenwerder als Schulträger und Träger der Sozialarbeit an den Grundschulen sowie alle an den Schulen tätigen Personen verpflichtet sind.

Ein grundlegendes Selbstverständnis aller agierenden Verantwortlichen an den kommunalen Grundschulen im Sozialraum ist es, jedes Kind in seiner Einzigartigkeit und Individualität zu schützen und zu fördern.

Der Schutz der Kinder vor Misshandlung und/oder Vernachlässigung ist hierbei eine vorrangige Aufgabe und bedarf deshalb fachlicher und standardisierter Leitlinien, die in akuten wie in drohenden Fällen der Gefährdung von Kindeswohl Handlungssicherheit vermitteln.

Für einen wirksamen Kinderschutz ist es notwendig, dass sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung bewusst sind und ihr Handeln koordiniert und methodisch sicher verankert ist. Eine wichtige Prämisse bilden hier Kinderschutzausbildungen, fachlicher Austausch (kollegial und mit dem kooperierenden Hilfesystem), Kenntnisse zu Rechtsgrundlagen und eine ausgewogene Methodenvielfalt.

Grundsätzlich unterscheiden sich die fünf Grundschulen in Hohen Neuendorf und Birkenwerder in ihrer Schwerpunktsetzung, Ausstattung und Nuancierung. Im Kinderschutz als gemeinsamer, gesetzlich verankerter Aufgabe ist es jedoch wichtig, ein einheitliches Vorgehen im Sozialraum festzuschreiben. Hierfür bilden der gemeinsame Sozialraum, die kommunale Trägerschaft der Grundschulen und ihrer Schulsozialarbeit sowie die enge kollegiale Zusammenarbeit der Schulleitungen und der (sozial)pädagogischen Fachkräfte eine gute Basis.

Das vorliegende Papier wird in Teil A auf verschiedene Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung eingehen, den rechtlichen Rahmen umreißen und ein strategisches und einheitliches Vorgehen an den Schulstandorten darstellen.

Teil B beschreibt die jeweils standortspezifischen Bedingungen, Regelungen und Kontaktmöglichkeiten.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Gesetzgebung zum Schutz des Kindeswohls besteht in Deutschland aus Querschnittsgesetzen, auch Rahmengesetz genannt, deren umfassende Regelungen sich über mehrere Gesetzbücher verteilen und sukzessive weiterentwickelt werden. 2021 ist die aktuelle Reform unter der Bezeichnung Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Rechte von Kindern hauptsächlich im Grundgesetz (GG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Strafrecht (StGB) sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) formuliert und verankert. Die landesrechtliche Umsetzung des KJSG in Brandenburg regelt das neue Kinder- und Jugendgesetz (KJG) von 2024. Das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) enthält zudem die Rechte in Bezug auf die schulische Bildung und das Kindeswohl im Kontext Schule.

Zum Verständnis der Rechtsgrundlagen werden im Folgenden die wichtigsten Inhalte zusammengefasst:

1.1 UN Kinderrechtskonvention

In den 54 Artikeln der Konvention werden bürgerliche, politische, wirtschaftliche sowie soziale und kulturelle Rechte von Kindern festgeschrieben. Kern der Konvention ist, Kinder vor körperlicher, geistiger und seelischer Gewalt zu schützen, sie in ihrer Einzigartigkeit zu fördern und ihnen eigene Gestaltungsmöglichkeiten ihrer Lebenswelt zuzugestehen. Die UN-Kinderrechtskonvention ist somit das umfassendste internationale Abkommen in Bezug auf Kinderrechte. Die Systematik der Konvention bilden unveräußerliche Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte. Das vorliegende Konzept fokussiert die Schutzrechte.

1.2 Grundgesetz

Der Staat erkennt das Primat der elterlichen Erziehung und Sorge im Grundgesetz an und ist verpflichtet, die Familie als Einheit zu schützen und zu fördern und ihre Selbstverantwortlichkeit zu respektieren und – bei Bedarf – zu unterstützen.

„Das Elternrecht dient dem Schutz des Kindes und beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution. (vgl. BVerfGE 59, 360 <376>)“¹

¹ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 29. November 2012- 1 BvR 335/12 -, Rn. 1-38, Abs. 21 unter https://www.bverfg.de/e/rk20121129_1bvr033512.html (letzter Zugriff 18.11.2024)

Das Erziehungsprimat der Eltern endet jedoch dort, wo das Kindeswohl gefährdet ist. An dieser Stelle kommt das staatliche Wächteramt ggf. nach familiengerichtlicher Entscheidung zum Tragen, um das Wohl des Kindes zu schützen und Gefahr von ihm abzuwenden.

„Bei allen Entscheidungen, die das Kindeswohl betreffen, muss deshalb die immer notwendige Einzelfallprüfung nach den Grundsätzen des geringstmöglichen Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit der erwogenen Maßnahmen des Jugendamtes bzw. der familiengerichtlichen Entscheidung erfolgen.“²

1.3 Bürgerliches Gesetzbuch

Aus dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit ergibt sich kausal das Abwägungsgebot, das allen Hilfen zugrunde liegt. Die Abwägung der Entscheidungstragweite über angebrachte Maßnahmen muss positive wie negative Folgen für das Kind betrachten. Das oberste Ziel ist es, die elterlichen Kompetenzen und Fähigkeiten dahingehend zu stützen bzw. zu fördern, dass sie nach Inanspruchnahme von Hilfen ihrer elterlichen Sorge wieder selbst und vollumfänglich nachgehen können (§1666a BGB).

In diesem Abwägungsprozess wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen und Beteiligung aller Verantwortlichen festgestellt, ob eine familienrechtliche Entscheidung die grundrechtlich geschützte Personensorge einzuschränken geeignet, verhältnismäßig und erforderlich ist.

Konkret spricht man von einer Risikoeinschätzung über die gegenwärtige Gefahr, ob das Kindeswohl in einer Art akut oder latent gefährdet ist.

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen für die Grenzen der Personensorge und das gerichtliche Eingreifen in das elterliche Recht auf Sorge stellen die §§ 1666 und 1666a BGB dar.

Das Familiengericht kann Maßnahmen erlassen, die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind, wenn die Voraussetzungen nach § 1666 BGB erfüllt sind. Die Eltern sind demnach nicht in der Lage oder gewillt, die Gefährdung des Kindes adäquat abzuwenden und ggf. unterstützende Hilfen (§§ 27 ff SGB VIII) in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz umfasst hierbei die Bereiche des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls wie auch der persönlichen Vermögenswerte des Kindes.

Um eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen, müssen juristische Tatbestandsmerkmale aus den oben genannten Bereichen vorliegen. Es ist nicht zwingend, dass alle der oben genannten Bereiche bedroht sind, um das Einschränken der Personensorge zu legitimieren.

² Forum Verlag Herkert (2021). *Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung. Leitfaden Abwägungsgebot bei Kindeswohlgefährdungen*, Abs.2, Z. 1-3

Bei der Wahl der geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahme muss stets das „mildeste“ Mittel zur objektiven Verbesserung des Kindeswohls gewählt werden.³

1.4 Bundeskinderschutzgesetz/ Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Nach dem Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention 1990 formulierte der deutsche Gesetzgeber 1999 das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung. Es hatte das Ziel, zunächst Gewalt an Kindern im Rahmen der Erziehung zu verbieten und den Schutz von Kindern zu stärken (§1631 Abs. 2 BGB) sowie *„Wege auf[zu]zeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können“* (§16 Abs. 1 SGB VIII). Dieses Gesetz war ein wichtiger Schritt, um das Bewusstsein für gewaltfreie Erziehung zu schärfen und den Schutz von Kindern zu verbessern. Es hat dazu beigetragen, dass sich die Einstellung zur Erziehung in der Bevölkerung verändert hat und führte zu einer größeren Bereitschaft, bei Bedarf einzugreifen und Hilfsangebote anzunehmen. Seit dem folgten das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) 2012 und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021.

Mit seinen beiden Säulen Prävention und Intervention hat das Bundeskinderschutzgesetz zu einer umfassenden Verbesserung des aktiven Schutzes von Kindern geführt, sowohl im Bereich der vorbeugenden Maßnahmen durch den Ausbau Früher Hilfen als auch bei der Intervention im Falle von Verletzungen des Kinderschutzes durch die Verbesserung unterstützender Hilfesysteme.

Die neuesten gesetzlichen Regelungen des KJSG schärfen das Thema noch weiter aus, indem sie verstärkt Institutionen in den Blick nehmen, die Kooperation im Kinderschutz verbindlicher gestalten sowie konkretere Anforderungen an die Akteure stellen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen stärken.

Zur Vorbeugung institutioneller Kindeswohlgefährdung bekommen Einrichtungen, die mit *„der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“* (§45a SGB VIII) betraut sind, nur noch dann eine Betriebserlaubnis, wenn ein entsprechendes Konzept den Schutz der zu betreuenden Kinder sicherstellt:

„(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ (§45 (2) 4 SGB VIII)

³ Forum Verlag Herkert (2021). *Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung. Leitfaden Rechtliche Rahmenbedingungen*, S.1

1.5 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Der § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – formuliert die Zusammenarbeit des Jugendamtes und anderer Fachkräfte zur Gefährdungs- und Ressourceneinschätzung. Die Personensorgeberechtigten werden in die Einschätzung miteinbezogen, es sei denn der Schutz des Kindes/ Jugendlichen ist dadurch gefährdet. Oberstes Ziel ist es, durch das Etablieren eines geeigneten Schutzplanes und hierauf abgestimmter Hilfemaßnahmen das Kindeswohl zu wahren und eine mögliche Gefährdung abzuwenden sowie dabei die elterliche Sorge verantwortungsvoll miteinzubeziehen. Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder gewillt, eine Gefahr für ihr Kind abzuwenden, ist das Jugendamt verpflichtet, einzugreifen und ggf. das Familiengericht zu involvieren. Dem Kind steht eine von den Eltern unabhängige rechtliche Beistandschaft zu.

Der § 8b – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – regelt explizit den Rechtsanspruch der Fachkräfte auf Inanspruchnahme von Beratung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Schließlich ist im **§ 8** das eigene Beratungsrecht der Kinder und Jugendlichen zusammengefasst, das unabhängig von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten existiert. Es beinhaltet sowohl das Recht auf Hilfe durch staatliche Stellen und ihre Vertretungen als auch allgemein das Recht auf Mitsprache bei allen sie betreffenden Belangen der Jugendhilfe. Wichtig ist hier auch, dass explizit das Recht auf eine für die Kinder „verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form“ formuliert wird.

Datenerhebung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe⁴⁵

Hauptsächlich regelt der § 62 SGB VIII die Datenerhebung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die betroffene Person muss über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufgeklärt werden, soweit diese nicht offensichtlich erkennbar sind.

Ein zentrales Prinzip des Datenschutzes ist das „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach grundsätzlich verboten, außer es liegt eine legitimierende Rechtsgrundlage vor oder die Einwilligung der Betroffenen.

§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII legitimiert die Datenverarbeitung im Kinderschutz. Eine Schweigepflichtentbindung bei den Betroffenen einzuholen ist im Sinne einer guten Vertrauensbasis für eine konstruktive Zusammenarbeit dennoch immer von Vorteil.

Die Gefährdung eines Kindeswohls kann in verschiedenen Bereichen begründet sein, daher können Hinweise auch nur durch genaues Hinschauen und das Verbinden von Informationen geprüft werden. Zu nennen sind hier z.B. familiäre Hintergründe, aktuelle

⁴ Radewagen, Prof. Dr. Christof (2021). *Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung.*

⁵ Vasylyeva, Marina (2022) *Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe.*

Lebenssituation, gesundheitliche Belastungen, schulische Schwierigkeiten, besondere psychosoziale Aspekte oder auch rechtliche Rahmenbedingungen wie Sorgerecht oder behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kind.

So können im Kinderschutz verschiedene Sozialdaten relevant sein und gesammelt werden, um den Schutz und das Wohl von Kindern sicherzustellen.

1.6 Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Das KKG bildet das Kernstück der Kinderschutzgesetzgebung und legt die Rolle der Berufsheimnisträgerinnen fest, zu denen u.a. auch Lehrkräfte und Sozialarbeiterinnen/-pädagoginnen gehören.

Durch **§4 KKG** sind diese bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten auf Problembewusstsein und Hilfeannahme hinzuwirken. Hierbei haben sie Anspruch auf pseudonymisierte Beratung durch eine InsoFa⁶. Sollte das Initiieren von Schutzmaßnahmen nicht gelingen, sind diese Personen auch befugt, Daten an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten.

1.7 Strafgesetzbuch

*„Nach § 13 StGB können sich Lehrkräfte strafbar machen, wenn sie eine Handlung unterlassen und die Schülerin/der Schüler deshalb in einem durch das Strafrecht geschützten Rechtsgut verletzt wird (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch). Dies ergibt sich rechtlich daraus, dass die Lehrkraft eine sog. **Garantenstellung**⁷ gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern hat.*

*Zumeist findet sich in den SchG⁸, dass die Lehrkraft gem. §4 KKG eine sog. „Offenbarungsbefugnis“ gegenüber der legitimierten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ hat, die Schulleitung jedoch **verpflichtet ist**, das Jugendamt zu informieren.“⁹*

⁶ Insoweit erfahrene Fachkraft

⁷ Die Garantenstellung ist ein Begriff aus dem Strafrecht, der eine besondere Verantwortung bestimmter Personen gegenüber anderen oder der Allgemeinheit beschreibt. Diese Verantwortung resultiert daraus, dass die Person aufgrund ihrer Position, ihres Berufs oder spezifischer Umstände verpflichtet ist, rechtswidrige Zustände zu verhindern.

<https://www.studysmarter.de/studium/rechtswissenschaften/strafrecht-studium/garantenstellung/> (letzter Zugriff 18.11.2024)

⁸ gemeint sind die Schulgesetze der Länder

⁹ Forum Verlag Herkert (2021). *Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung. Leitfaden Rechtliche Rahmenbedingungen für den Kinderschutz*, S.3

1.8 Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)

Auf Landesebene konkretisiert das BbgKJG¹⁰ die bundesrechtlichen Bestimmungen des KJSG und stellt mit seinem Inkrafttreten im August 2024 sicher, dass die Anforderungen der Bundesgesetzgebung im Land Brandenburg umgesetzt werden. Es betont die Bedeutung von Schutzkonzepten, der Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie der Vernetzung im Kinderschutz.

Schulen müssen dabei Netzwerke zur Unterstützung des Kinderschutzes fördern und aufbauen. Dies umfasst die Zusammenarbeit mit Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe, anderen Schulen und relevanten Partnern. In diesem Zusammenhang wird auch die Schulsozialarbeit konkret einbezogen. Diese Vernetzung zielt besonders darauf ab, präventive Maßnahmen zu stärken, um das Kindeswohl im größeren Rahmen zu unterstützen.

Unter partizipativer Einbeziehung aller an Schule beteiligten Gruppen, ist jede Schule darüber hinaus durch dieses Gesetz verpflichtet, ein individuelles Schutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen. Auch hierbei müssen die Schulen Träger der Schulsozialarbeit und andere relevante Partner einbeziehen sowie ihre Konzepte regelmäßig überprüfen und anpassen.

Auch das KJG selbst wurde mit Beteiligung von rund 1.000 Kindern und Jugendlichen erarbeitet, was eine neue Herangehensweise bedeutet und in besonderem Maße die Wichtigkeit von Partizipation verdeutlicht.¹¹

1.9 Brandenburgisches Schulgesetz

In Verbindung mit der Landesverfassung regelt das Schulgesetz das Recht auf Bildung sowie den Schutz der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien. Die Wahrung des Kindeswohls im schulischen Rahmen findet sich in §4 des SchG Bbg:

„(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte vor Gewalt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu erstellen. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Recht, sich das Schutzkonzept vorlegen zu lassen. Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte sind die Belange und die Träger der ganztägigen Betreuung und der Schulsozialarbeit einzubeziehen. Das für Bildung zuständige Ministerium und seine nachgeordneten Einrichtungen unterstützen die Schulen bei der Entwicklung entsprechender Konzepte und bereiten Handreichungen und mögliche Muster vor. Darüber hinaus können sich auch Schulen von Fachstellen der Kinder- und

¹⁰ <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkjg> (letzter Zugriff 20.12.2024)

¹¹ <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendgesetz.html> (letzter Zugriff 20.12.2024)

Jugendhilfe beraten lassen. Die Regelung der Kinder- und Jugendhilfe findet entsprechende Anwendung. Werden Lehrkräften in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444, 1461) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Sätze 1 bis 10 finden auch auf Schulen in freier Trägerschaft Anwendung.“

Der Schutz vor schädlichen Einflüssen wird durch eine altersentsprechende Aufsichtspflicht sowie regelmäßige Maßnahmen der Schulgesundheitspflege (§45) sichergestellt. Auch die Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs (Schulpflicht) fällt in den Verantwortungsbereich von Schule.

Der § 9, der die Zusammenarbeit der Schulen mit anderen Stellen beschreibt, wurde 2024 um den § 9a ergänzt, der erstmals die Verpflichtung der Schule zur Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit festlegt.

2. Begriffsklärung

2.1 Kindeswohl

Im deutschen Rechtssystem ist der Begriff Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es gibt jedoch den gesamtgesellschaftlichen und juristischen Konsens, dass zum Kindeswohl die Bereiche des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls gehören. Es umfasst somit das gesamte Wohlergehen wie auch die gesunde Entwicklung eines Kindes. Wirksamer Kinderschutz umfasst demnach die Sicherstellung, Wahrung und Umsetzung der Rechte von Kindern auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit und auf ein Recht zur Förderung und Partizipation in ihrer Lebenswelt.

In der Schule verbringen Kinder einen Großteil ihres Lebensalltages. Während dieser besonders prägenden Jahre muss sowohl das schulische als auch das außerschulische Umfeld der Kinder in den Blick genommen werden, um sie angemessen schützen, fördern und unterstützen zu können.

Kinderschutz an Schule bedarf daher einer ausführlichen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie einer fachlichen Sensibilisierung mit Blick auf mögliche Gefährdungssituationen. Gelingender Kinderschutz ist ein gemeinsamer Prozess multidisziplinären Beobachtens, Erkennens und Reflektierens im fachlich-kollegialen Austausch und dem stetigen Hinterfragen der eigenen Haltung. Austausch, Fortbildungen und Absprachen, bis hin zu einem standardisierten Handlungsablauf sind wichtige Qualitätsmerkmale im Umgang mit hochsensiblen, teils sehr komplexen Gefährdungssituationen. *„Dies beinhaltet auch die gemeinsame Verschriftlichung des gelebten Alltags sowie eine Überprüfung aller Regeln, Abläufe und Strukturen zur Umsetzung und Wahrung der Kinderrechte. Vorgaben, Ablaufpläne, Strukturen sind nur dann wirksam, wenn Kinderschutz sowohl in der Haltung der Mitarbeiter als auch in der Kultur der Schule verankert ist.“¹²*

2.2 Kindeswohlgefährdung

Laut eines Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom Februar 2019 liegt *„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB [...] vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der*

¹² Beratungsstelle Gewaltprävention und Behörde für Schule und Berufsbildung (2017). Hamburger Kinderschutzordner; Teil A – Kinderschutz, Einleitung, Abs. 3, Z.4 ff

*drohende Schaden wiegt (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212).*¹³

Aufgrund ihres Erziehungsprimats tragen vor dem Gesetz in erster Linie die sorgeberechtigten Eltern die Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder. Der Staat übernimmt die Rolle als unterstützendes System und wird nur im Notfall zum eingreifenden „Wächter“. Zunehmend werden nun aber auch Bereiche systematisch betrachtet, in denen Kinder unabhängig von ihren Familien große Teile ihres Lebens verbringen. So führt beispielsweise die Schulpflicht dazu, dass Kinder regelmäßig an einen Ort gehen und mit Menschen zusammentreffen, auf die Eltern nicht unmittelbar einen Einfluss haben.

Eltern sind nicht immer der Ursprung von Gefährdung, aber immer beteiligt an der (Wieder-)Herstellung eines geeigneten Schutzes.

Daher müssen zu einem ganzheitlichen Schutz folgende Bereiche im Blick behalten werden:

- **Gefährdung im familiären und Freizeitbereich:**
 - besorgniserregende Situationen innerhalb der Familie
 - alle von Kindern geschilderten besorgniserregenden Situationen außerhalb der Familie (Freundeskreis, Vereine etc.)

- **Institutionelle Kindeswohlgefährdung:**
 - die Missachtung oder Gefährdung eines Kindes durch schulisches Fachpersonal oder andere an Schule tätige Personen
 - Grenzverletzungen, Gefährdungen innerhalb der Schülerschaft

Dabei kann Kindeswohlgefährdung in folgenden Formen auftreten:

- Vernachlässigung
- Physische und/oder psychische Misshandlungen
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt

In vielen Fällen finden sich Mischformen verschiedener Gefährdungssituationen. Die sexualisierte Gewalt stellt z.B. nicht nur eine körperliche Misshandlung dar, sondern geht immer auch mit psychischer Gewalt und seelischen Verletzungen einher.

Es muss zwischen unerwünschtem bzw. pädagogisch fragwürdigem Verhalten und klarer Schädigung/Gefährdung unterschieden werden. Die Übergänge sind häufig fließend und voller Graubereiche, so dass diese Unterscheidung einer besonderen fachlichen Expertise bedarf. Verschiedene Anhaltspunkte müssen auch hier beobachtet, zusammengetragen und reflektiert werden, bevor die Gefahren einschätzung vorgenommen werden kann.

¹³ Bundesgerichtshof Beschluss XII ZB 408/18 vom 6. Februar 2019, S.1 unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=26&Blank=1.pdf> (letzter Zugriff 24.04.2024)

2.2.1 Vernachlässigung

Ein wiederholtes oder dauerhaftes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch Personensorgeberechtigte oder andere Personen, denen die Sorge des Kindes anvertraut ist, bezeichnet man als Vernachlässigung.

Die körperlichen, geistigen, psychischen und materiellen Grundbedürfnisse des Kindes werden nicht ausreichend befriedigt, woraus ein schädigender Mangel resultieren kann.

Es ist sicherzustellen

- das Kind adäquat zu ernähren
- es alters- und witterungsabhängig sauber zu kleiden
- das Kind angemessen zu pflegen
- ihm medizinische und zahnmedizinische Versorgung zugänglich zu machen
- das Kind altersgerecht emotional und intellektuell zu fördern und ihm für die körperliche, psychische und geistige Entwicklung passende Ressourcen zur Verfügung zu stellen
- dem Kind in allen Bereichen Schutz und Fürsorge, ausreichende Aufsicht und entsprechende Hilfestellungen zu bieten

Letzteres gilt in der heutigen Zeit insbesondere in Bezug auf altersangemessene Inhalte im Internet und bei digitalen Spielen. Auch der Ersatz persönlicher Zuwendung durch erhöhten Medienkonsum kann als Vernachlässigung betrachtet werden, zumal in diesem Bereich ein großes Potential für das Aneignen von Verhaltenssüchten steckt, das bei der Heranführung an die neuen Medien aufmerksam beobachtet werden muss.

2.2.2 Misshandlung/physische Gewalt

Unter Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung durch Dritte auf ein Kind verstanden. *„Sie umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus bewusstem Erziehungskalkül („Prügelstrafe“) oder aus emotionalem Kontrollverlust in zugespitzten Stresssituationen (Wutausbruch mit Gewaltanwendung). Die Schädigung des Kindes ist dabei beabsichtigt oder mindestens bewusst in Kauf genommen.“¹⁴*

Beispiele hierfür sind:

- Schläge und Prügel (mit und ohne Gegenstände)
- schütteln (Schütteltrauma)
- festhalten/einklemmen
- verbrühen und/oder verbrennen
- das Kind hungern und dursten lassen

¹⁴ Forum Verlag Herkert (2021). *Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung. Merkblatt Erziehungsgewalt und Misshandlung, Kindesmisshandlung*, S.1, Abs. 2, Z. 2ff

- es ungeschützt der Witterung aussetzen (z.B. Unterkühlungen)
- Verabreichung verdorbener Lebensmittel/ einflößen von Drogen/ Substanzen oder anderer nicht verschriebener Medikation

2.2.3 Psychische/ emotionale Gewalt

Wird ein Kind in seinem Sein abgelehnt, entwürdigt, herabgesetzt und wird ihm Wertlosigkeit vermittelt, so fällt dies unter den Tatbestand der psychischen oder emotionalen Gewalt.

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf den Selbstwert und die Selbstsicherheit eines Menschen, mit dem Ziel, Macht über ihn auszuüben. Das Gegenüber wird gedemütigt, verunsichert und geängstigt, teilweise unter dem Deckmantel des „Schutzes“ vor einer gefährlichen Umwelt.

Formen bzw. Ausprägungen psychischer Gewalt sind als Erziehungsmittel auch heute noch weit verbreitet und in unserer Gesellschaft durchaus akzeptiert.

Hierzu zählen u.a.:

- Aussagen, die das Kind herabwürdigen
- Bloßstellung und abwertende Kritik
- dauerhafte Überforderung
- Einschüchterungen, Drohungen
- Isolation/ sozialer Ausschluss
- Überbehütung/ Kind „klein halten“
- extremes oder unberechenbares Erwachsenenverhalten

Mit einer besonderen Ausprägung psychischer Gewalt im Erziehungsverhalten befasste sich der bundesweite Fachtag „Verschwörungsideologien und ihre Folgen für das Kindeswohl“¹⁵. Dort wurde herausgearbeitet, dass es aktuell immer mehr erziehungsberechtigte Personen in Deutschland gibt, die ihren Kindern aus ideologischen Gründen bewusst Zugang zu Entwicklung zur Gemeinschaftsfähigkeit verweigern.

Durch einseitige oder bewusst verfälschte Bildungs- und Lebensanschauungsinhalte werden diese Kinder ausschließlich zu Anhängern und Anhängerinnen bestimmter Ideologien erzogen. Man bemüht sich sogar um die Gründung spezieller Schulen und lässt auch nur ideologisierte medizinische Behandlungsformen zu. Diese Abschirmung müsse in den Kanon der Kindeswohlgefährdungen aufgenommen werden. (vergl. „Anastasia“-Bewegung mit etlichen Standorten in Brandenburg, „Querdenkerbewegung“, „Reichsbürger“ etc.)

Auch das Aberkennen von elementaren individuellen Entwicklungsbedürfnissen aus kulturellen, weltanschaulichen oder einfach persönlichen Gründen der Eltern wirkt sich dauerhaft schädigend auf das gesunde Aufwachsen eines Kindes aus. Hierzu zählen z.B. die Inkaufnahme von Analphabetismus durch Untätigkeit, das Erzwingen von Rechtshändigkeit oder das Unterdrücken einer ungewollten sexuellen Orientierung.

¹⁵ Bundeszentrale für politische Bildung, *Fachtag Verschwörungsideologien und ihre Folgen für das Kindeswohl*, 30.06.2021

2.2.4 Sexualisierte Gewalt

Hierunter versteht man sexuelle Handlungen, die nicht altersentsprechend sind und machtausübend an einem Kind vollzogen werden. Hierzu werden das Vertrauen und die schutzbedürftige Abhängigkeit des Kindes missbraucht.

Formen hiervon sind:

- unsittliche verbale Äußerungen dem Kind gegenüber, sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (z.B. sexualisierte Sprache)
- unfreiwilliges bzw. unangemessenes küssen
- das Kind zwingen, dabei zuzusehen, wie sexuelle Handlungen durchgeführt werden (z.B. bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, Pornografie anzuschauen)
- intim berühren, manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane
- Kind veranlassen, die Geschlechtsorgane Anderer zu manipulieren
- sexuelle Handlungen am Kind durchführen
- das Kind zum Oralverkehr zwingen
- Vergewaltigung/ Penetration

Körperliche sexualisierte Gewalt beinhaltet immer auch schwere psychische Gewalt. Der Zwang zum Konsum von Pornographie ist oft die Vorstufe zu körperlichen sexuellen Übergriffen auf ein Kind.

Mit dem Internet kam zusätzlich eine Sonderform der sexualisierten Gewalt auf. Durch das Filmen/Fotografieren von sexuellen Handlungen an Kindern und die spätere Zurschaustellung im Internet erfährt die Gewalt auf das Kind heutzutage eine vielfache Potenzierung, da eine große anonyme Gruppe von Tätern und Täterinnen darauf Zugriff bekommt und eine effektive Rückverfolgung/Löschung nur selten möglich ist. Die Aufarbeitung entstandener Traumata wird dadurch unverhältnismäßig erschwert.

Bei Verdacht auf jedwede Form sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist ein frühzeitiges Hinzuziehen von spezialisierten Fachkräften dringend geraten. Pädagogisches Personal hat jederzeit die Möglichkeit, individuell anonymisierte Beratung und Coaching durch Fachstellen und ggf. die Polizei in Anspruch zu nehmen.¹⁶ Derartige Problemstellungen bergen die Gefahr, die Situation betroffener Kinder ungewollt zu verschlimmern. In Bezug auf relevante Inhalte bei digitalem Kinderschutz müssen Pädagoginnen und Pädagogen sich auch davor schützen, sich durch deren Besitz (z.B. Screenshots zur Sicherung von Beweismitteln) eventuell selbst strafbar zu machen. In solchen Fällen ist die Polizei unbedingt hinzuzuziehen.

¹⁶ s. Anhang

2.2.5 Häusliche Gewalt

„Unter „Häuslicher Gewalt“ wird hier nicht die Gewalt der Eltern gegen ihre Kinder verstanden, sondern Gewalttaten zwischen Erwachsenen innerhalb bestehender oder ehemaliger partnerschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen. „Häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt in der Partnerschaft. Die Opfer sind überwiegend Frauen, die Täter überwiegend Männer. [...] Tatort ist am häufigsten die Wohnung.“¹⁷

Involvierte Kinder erleben diese Gewalt häufig und wiederholt als Zeugen mit und leiden ebenso darunter als wenn sie das direkte Ziel der Übergriffe wären. Dies kann sich auf alle Bereiche der kindlichen Entwicklung schädigend auswirken und in auffälligem Verhalten sichtbar werden. Eine daraus resultierende Traumatisierung kann in jeder Altersstufe stattfinden und sich ebenfalls negativ auf die weitere Lebensführung auswirken (z.B. durch die Wiederholung gewaltvoller Muster).¹⁸

2.3 Institutionelle Kindeswohlgefährdung

Institutionelle Kindeswohlgefährdung umfasst den Schutz der Kinder in Einrichtungen und bezieht sich auf grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten im Rahmen von Institutionen. Die Gefährdung kann von Mitarbeitenden oder Personen aus dem Umfeld der Einrichtung ausgehen. Auch strukturelle Besonderheiten können eine Gefährdung darstellen. Ein besonderes Unterthema institutioneller Kindeswohlgefährdung ist die Gefährdung, die von Minderjährigen untereinander ausgeht.

Grenzverletzung meint das unerwünschte Überschreiten einer persönlichen Grenze. Diese kann sehr individuell in verschiedenen Bereichen wahrgenommen werden, z.B. körperlich, emotional oder materiell.

2.3.1 Gefährdung durch Peers¹⁹

Kinder befinden sich noch in ihrer Entwicklung und überschreiten bisweilen aus mangelnder Empathie, Unkenntnis oder Unachtsamkeit die Grenzen von Mitschülerinnen und Mitschülern. Hier ist zuvorderst koordiniertes pädagogisches Intervenieren gefragt, damit sich derartiges Verhalten nicht verfestigen kann. In diesem Prozess kann in Einzelfällen deutlich werden, dass zusätzlich zu einer pädagogischen Intervention noch die Notwendigkeit einer therapeutischen besteht. Für eine erste Einschätzung ist die inzwischen etablierte Kultur der multiprofessionellen²⁰ Perspektive in Schule sehr hilfreich.

¹⁷ BVKJ und Fachstelle Kinderschutz (2024), S. 15

¹⁸ Kindler, Heinz (2006). *Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick*. In: Kavemann/Kreyssig (2006), S. 36 - 52

¹⁹ nicht verwandte Kinder ähnlichen Alters

²⁰ Bei der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen an einem gemeinsamen Ziel ergeben verschiedene Blickwinkel ein vollständigeres Bild.

2.3.1.1 Verbale und körperliche Grenzverletzungen

Das Miteinander in Grundschulen ist von Bedingungen geprägt, in die sich alle Beteiligten mit ihren persönlichen Bedürfnissen einfügen müssen. Trotz des demokratischen Grundgedankens und des Gebotes der Partizipation lässt die Notwendigkeit einer Strukturierung des gemeinsamen Alltages so vieler Menschen wenig Freiraum für Individualität. Die daraus notwendig resultierenden Regelungen werden von Kindern immer wieder als Zwang beklagt und durchaus auch als nicht gerechtfertigt empfunden. Der hierdurch entstehende Druck entlädt sich unter anderem in Konflikten mit Mitschülern und Mitschülerinnen und/oder Lehrkräften.

Es kommt zu Beleidigungen, konfrontativem, dominantem und provokativem Verhalten. Auch körperliche Übergriffe oder Mobbing sind unter Grundschulkindern nicht selten. Einzelne Kinder oder Kindergruppen können hierbei die Grenzen ihrer Mitmenschen über das Maß des Erträglichen hinaus herausfordern oder gar verletzen. Während pädagogische Fachkräfte in derartigen Dynamiken auf ihre Ausbildungen, ihre Lebenserfahrung und die multiprofessionelle Zusammenarbeit im Haus zurückgreifen können, fällt es beteiligten Kindern oft schwer, sich spontan deeskalierend und friedfertig zu verhalten bzw. rechtzeitig um Hilfe zu bitten.²¹ Daher ist es in Schule von grundlegender Wichtigkeit, konsequent auf Regeleinhaltung zu bestehen. Die Kinder sind darin zu bestärken, die Sinnhaftigkeit von Regeln als gemeinschaftsstiftendes Regulativ zu begreifen und immer wieder gemeinsam zu üben, sie einzuhalten, obwohl sie mit gelegentlicher Frustration verbunden sind.

Für eine Bewertung von Verhaltensbeobachtungen aus dem Blickwinkel des Kinderschutzes ist es unerlässlich, die gesunde kindliche Entwicklung zu betrachten und die dafür notwendige Auseinandersetzung mit Konflikten. Für den Resilienzwerb²² ist es durchaus sinnvoll, im geschützten Rahmen Grundschule seine Kräfte zu messen. Man kann Anfeindungen und Versuchungen erliegen oder ihnen standhalten, individuelle Ziele erreichen, Niederlagen und Erfolge erleben und aushalten. An all diesen Erfahrungen wachsen Kinder.

Wann ein Kind damit derart überfordert ist, dass im Sinne des Kinderschutzes eine bleibende Schädigung droht, müssen die pädagogischen Fachkräfte, deren Schutz es anvertraut ist, individuell im Blick behalten. Auch hierbei spielen multiperspektivische Beobachtungen, professioneller Austausch, Beratungsangebote, geeignete Interventionen und viel Geduld und Verständnis eine wichtige Rolle. Der Einbezug der elterlichen Perspektive ist wichtig, ersetzt jedoch nicht die professionelle Einschätzung der Situation oder bestimmt die daraus resultierenden Maßnahmen.

²¹ Hilfen für alle Beteiligten sind in diesem Konzept unter 3.1.ff aufgeführt.

²² Resilienz ist die Fähigkeit, trotz widriger Umstände und Herausforderungen psychisch stabil und gesund zu bleiben.

2.3.1.2 Selbstgefährdung

In jeder Schule können Situationen wahrgenommen werden, in denen sich ein Kind bewusst oder unbewusst selbst in Gefahr bringt. Wenn dies regelmäßig passiert und durch pädagogische Maßnahmen keine Änderung des Verhaltens erzielt werden kann, ist davon auszugehen, dass es tieferliegende Gründe gibt. Diese müssen unter Aspekten des Kinderschutzes bewertet und ggf. über ein angemessenes diagnostisches Verfahren eruiert werden.

Zu den gängigen Beispielen für eine Selbstgefährdung auch unter sehr jungen Kindern zählen:

- Selbstverletzung, z.B. Ritzen oder sich wiederholt Haut oder Schorf abziehen
- Provokation körperlicher Gewalt durch Mitschüler, mit dem Ziel, selbst verletzt zu werden
- Mangelnde Risikokompetenz mit Inkaufnahme von Verletzungen, auch durch den Konsum schädlicher Substanzen
- Suizidandrohung und wiederkehrende Todesgedanken
- körperliche Distanzlosigkeit Erwachsenen gegenüber, die über kindliche Unbefangenheit hinausgeht
- Sexualisiertes Verhalten Erwachsenen oder Kindern gegenüber
- Zurschaustellung der eigenen Intimität (z.B. Herstellen und Verschicken von Nacktfotos oder öffentliche Entblößung)

2.3.1.3 Sexuelle Kontakte unter Grundschulkindern

Nicht jeder sexuelle Kontakt unter Kindern steht mit sexualisierter Gewalt in Verbindung.

Grundsätzlich gehört Sexualität zu einer gesunden Entwicklung und durchläuft verschiedene Phasen, die nicht immer konkret einem bestimmten Alter zugeordnet werden können.

Während der Grundschulzeit ist üblicherweise bereits eine Entwicklungsphase erreicht, in der Kinder ein Gefühl für Grenzen entwickelt haben, deren Einhaltung unter anderem durch Scham gesteuert wird.

Wenn es nun zu sexuell auffälligem Verhalten bei Kindern im Grundschulalter kommt, ist zunächst unaufgeregt zu prüfen, ob es sich um einen Entwicklungsschritt handelt oder ein Anzeichen eines besorgniserregenden Umstandes im Leben des Kindes. Hierzu müssen verschiedene Aspekte wie kognitive und emotionale Reife, Familiensituation und andere relevante Bereiche betrachtet werden.

Es ist ein pädagogischer Anspruch, das Kind bei einem Entwicklungsschritt angemessen zu begleiten. Einen genauen Blick erfordert es, wenn Kinder z.B. sexuelle Handlungen kennen, die sie unter Kinderschutzaspekten noch nicht kennen sollten, diese beschreiben oder nachahmen, andere zu sexuellen Handlungen überreden oder sogar dazu unter Druck

setzen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass aufgrund unterschiedlichen Alters und Entwicklungsstandes ein Machtgefälle bestehen kann.

In erster Linie ist bei Bekanntwerden eines sexuellen Kontaktes unter Kindern darauf zu achten, die Würde der Kinder zu schützen – *aller Kinder* – und den Kreis der Informierten auf die Menschen zu beschränken, die für eine Aufklärung und für den Schutz der Kinder unbedingt notwendig sind.

Kinder haben wie in jedem anderen Bereich ihres Lebens auch mit ihrer Körperlichkeit das Recht, Erfahrungen zu sammeln und Fehler zu machen. Wichtig ist darauf zu achten, dass pädagogisches Handeln in Bezug auf das eigene Körpergefühl nicht mit Beschämung oder Sanktionierung ein gesellschaftliches Tabu durchsetzt, sondern die Beteiligten in Richtung eigener Selbstwirksamkeit und Handlungskompetenz begleitet.

Das Gespräch mit einem Kind, das auffälliges Verhalten zeigt, kann niedrigschwellig gesucht werden. Sobald jedoch Zweifel aufkommen, ob sexualisierte Gewalt im Leben des Kindes eine Rolle spielt, sind andere Personen oder Stellen hinzuzuziehen, die die entsprechende Distanz und Expertise aufweisen. Dasselbe gilt, wenn die begleitende Fachkraft sich mit dem Thema unwohl und überfordert fühlt.

Grundsätzlich ist das leidtragende Kind zuerst zu versorgen und dessen Sorgeberechtigte einzubeziehen, um die Sicherheit wiederherzustellen. Unbedingt bedacht werden muss, dass auch das Wohl des Kindes zu schützen ist, von dem die Gefährdung ausgeht. In diesen Fällen gilt:

Kindeswohl gefährdend = Kindeswohl gefährdet!

2.3.2 Gefährdung durch Erwachsene

Überschreiten dagegen Erwachsene wiederholt oder gar massiv die persönlichen Grenzen ihnen anvertrauter Kinder, so ist das als fachliches und/oder persönliches Defizit zu betrachten. Dieses Verhalten kann, wenn es unreflektiert bleibt und/oder über einen längeren Zeitraum auftritt, zu Schädigungen bei den Kindern führen und ist deshalb konsequent zu thematisieren und zu verhindern.

Aufgrund der vorausgesetzten pädagogischen Fachlichkeit sind die Grenzen für übergriffiges Verhalten bei schulischem Personal enger gesetzt als bei den Personensorgeberechtigten der Schulkinder. Dies wird durch die Garantenstellung der Lehrkräfte noch unterstrichen.

2.3.2.1 Kindeswohlbeeinträchtigung²³

Im Unterschied zu Eltern wird bei pädagogischen Fachkräften bereits die *Beeinträchtigung* des Kindeswohls angemahnt und muss bearbeitet werden. Ihre besondere Garantenstellung zu allen der Schule anvertrauten Kindern verpflichtet jede Lehrkraft, nicht nur den eigenen Umgang mit Schülerinnen und Schülern stets zu reflektieren, sondern auch im Kollegium unterstützend wirksam zu werden, wenn sie fortgesetzte Spannungen oder besondere Problemlagen zwischen Kindern und anderen Lehrkräften wahrnimmt. Ggf. sollen die Schulleitungen, die als Dienstvorgesetzte hierbei in besonderer Verantwortung sind, zeitnah einbezogen werden.

„Dies gilt besonders in den Fällen, in denen sich eine Fachkraft nicht sicher ist, ob ein kollegiales Gespräch ausreicht, um das Fehlverhalten zu beenden. Bei der Entscheidung, die Leitung einzubeziehen, muss auch bedacht werden, dass ein zu langes Abwarten dazu führen kann, dass bei fortgesetztem Fehlverhalten eine Mitschuld durch Unterlassen einer notwendigen Informationsweitergabe entstehen kann. Auch hier gilt, dass eine falsch verstandene kollegiale Solidarität nicht selten zu einer Negativspirale führt, welche die Sache noch schlimmer macht.“ (Maywald, 2024, S. 111)

Jede Schulleitung kann das Schulamt einbeziehen und sich von einer InsoFa beraten lassen. Auch das zuständige Jugendamt kann von allen Beteiligten zur Beratung herangezogen werden.

*„Kindeswohl beeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen sind „nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können“.*²⁴

Zum beobachtbaren Verhalten, mit dem Pädagoginnen und Pädagogen Kinder schädigen können, gehören:

- auslachen, lächerlich machen, beschämen, vorführen, demütigen vor anderen, diskriminieren
- ständiges vergleichen, z. B. mit bevorzugten „Lieblingskindern“
- durchsetzen eines althergebrachten geschlechtlichen Rollenverständnisses durch bloßstellende Kommentare u.ä.²⁵
- ignorieren von individuellen Hilfe- und Förderbedarfen mit den entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten
- in körperlichen Freiraum eindringen, anschreien
- bewusstes wegschauen/Aufsichtsverletzung

²³ Vgl. Maywald, Jörg (2023, 2024)

²⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2013, zitiert nach Maywald, Handout vom 14.11.2023

²⁵ „... die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen, sowie transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen [sind] zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“. KJSG § 9.3

- ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- kategorisches Verwehren des Toilettengangs während der Unterrichtszeit
- drohen, erpressen, Mobbing
- Gewalt (grob am Arm packen, zerren, schubsen, schlagen, „Kopfnuss“, festhalten, „Schlüssel werfen“ etc.)
- isolieren, einsperren
- sexuelle Übergriffe (übergriffige Kosenamen und „Komplimente“, Missachtung einer körperlichen Distanz, gezieltes berühren des Intimbereichs)

In der Regel wird ein solches Verhalten von den pädagogischen Fachkräften nicht in schädigender Absicht eingesetzt. Als **mögliche Ursachen** können hier genannt werden:

- <i>Überforderung und individuelles Versagen vor dem Hintergrund biografischer Erfahrungen</i>
- <i>Mangelnde Unterstützung im Team und/oder durch die Leitung und den Träger</i>
- <i>Ausbildungsdefizite und daraus folgend fehlende professionelle Kenntnisse</i>
- <i>Strukturelle Ursachen: Mangelnde personelle und/oder räumliche Ausstattung</i>
- <i>Gewaltschutzkonzept nicht vorhanden oder nicht bekannt</i>
- <i>Situativer Stress und mangelnde Bewältigungsmöglichkeiten</i>

(Maywald, 2024, S.87)

Jedes potentiell schädliche Verhalten Kindern gegenüber muss erkannt, reflektiert und korrigiert werden. Die dahinterstehende Motivation und die Schwere der Grenzverletzung entscheiden darüber, welcher Weg dazu eingeschlagen wird.

Muss von absichtlichem respektlosem Verhalten und bewusst eingesetztem Machtmissbrauch gegenüber Kindern ausgegangen werden, kommt zur internen Bearbeitung ggf. eine dienstrechtliche Ahndung hinzu.

Eine Zusammenfassung der „Reckahner Reflexionen“ als Orientierung zu werteorientiertem und ethisch korrektem Umgang findet sich im Anhang.

2.3.2.2 Konflikt Schule – Elternhaus

Auch Verfestigungen von Konflikten zwischen Schulpersonal und Personensorgeberechtigten können zu den möglichen Beeinträchtigungen des Kindeswohls gezählt werden. Hier besteht die Gefahr, dass das Kind in einen schweren Loyalitätskonflikt oder mit seinem aktuellen Entwicklungsbedarf aus dem Blick der Erwachsenen gerät. Zur Deeskalation und Vermittlung können auch hier Schulleitung, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie hinzugezogen werden. Schließlich kann ein Schulwechsel als letztes

Mittel hilfreich sein, wobei die Gefahr von „School-Hopping“²⁶ im Sinne einer Vermeidung von entwicklungsermöglichender Auseinandersetzung im Blick behalten werden muss.

2.4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)

Ebenso wie bei dem Begriff „Kindeswohl“ handelt es sich auch bei der „Kindeswohlgefährdung“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, für den es in Gesetzestexten keine rechtsverbindliche Definition gibt.²⁷ Das bedeutet, dass es keine eindeutige rechtliche Festlegung dafür gibt, was genau als Kindeswohlgefährdung gilt. Es muss daher in jedem Einzelfall eine eigenständige Einschätzung erfolgen.

Ausschlaggebend sind dabei folgende **Kriterien**:

- **Gefahr:**
eine gegenwärtige Gefahr für das Kindeswohl; unabhängig vom elterlichen Verhalten.
- **Schädigung:**
nicht nur die bereits eingetretene Schädigung, sondern auch die drohende Schädigung, sollte das Kindeswohl nicht ab jetzt angemessen geschützt werden
- **Prognose:**
eine „mit ziemlicher Sicherheit“ eintretende Schädigung/ Beeinträchtigung des Kindeswohls als juristische Begrifflichkeit, die sich auf die Wahrscheinlichkeit des Eintretens bezieht (Forum Herkert, 2021, S.1)

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sollten zunächst **gewichtige Anhaltspunkte**²⁸ aus den unter 2.2 und 2.3 beschriebenen Bereichen überprüft werden.

Wenn nach qualifizierter Einschätzung eine Gefährdung festgestellt wird, wird ein gemeinsamer Schutzplan²⁹ für das betroffene Kind erstellt und ggf. das zuständige Jugendamt einbezogen.

²⁶ Analog zum Ärzte-Hopping bezeichnet das School-Hopping den häufigen Schulwechsel ohne angemessenen Grund mit dem Ziel sich schulischer Einflussnahme und ggf. dem Hilfesystem zu entziehen.

²⁷ Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (2020). *Sachstand: Zum Begriff des Kindeswohls*. unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/794610/4f00064cd4e3bdbfd7679d593aa02b4c/WD-9-039-20-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff 24.04.2024)

²⁸ „Unter gewichtigen Anhaltspunkten versteht man Informationen, die den Verdacht nahelegen, dass es Kindern und Jugendlichen im Sinne einer Gefährdung nicht gut gehen könnte und/oder sie Hilfe und Schutz benötigen. [...] Dabei ist es unerheblich, woher diese Informationen stammen oder welcher Art sie sind. [...] Gewichtigen Anhaltspunkten, auch anonym erhaltenen, ist im Sinne eines gesetzlichen Auftrages (§ 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII) grundsätzlich nachzugehen.“ aus Begriffsklärung zum Thema Kinderschutz, Herausgeber Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, Dez. 2017, S. 37 f.

²⁹ s. Anhang

3. Der schulische Rahmen

Kinderschutz in den örtlichen kommunalen Grundschulen zu gewährleisten und Kindeswohlgefährdungen aufzudecken, zu verhindern oder aufzuheben ist das oberste Ziel aller in diesem Tätigkeitsfeld agierenden Mitarbeitenden.

Hierbei obliegt die erste Verantwortung des Hinschauens, des Erkennens, des Reflektierens und des Dokumentierens den pädagogischen Fachkräften.

Folgende Strukturen und Routinen sind an allen Grundschulen unseres Sozialraumes üblich und wirken sich direkt auf die Wahrung des Kindeswohls aus:

3.1 Prävention

Prävention von Kindeswohlgefährdung bedeutet sowohl fachlich als auch rechtlich geschult zu sein. Es bedeutet überdies im wertschätzenden und vertrauensvollen Austausch mit den Schülerinnen und Schülern zu stehen und innerhalb des Kontextes Schule durch niedrigschwellige Kontaktangebote zugänglich zu sein. Durch einen offenen und reflektierten Austausch mit den anderen an Schule tätigen Akteuren wird die eigene Fachlichkeit überprüft, um mögliche Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und fachlich zu intervenieren. Ergänzend werden präventive Angebote von externen Kooperationspartnern bedarfsangepasst in den schulischen Prozess eingebunden.

3.1.1 Sicherheit und Gewaltprävention

Um sicher zu stellen, dass alle Schülerinnen und Schüler morgens wohlbehalten im Gebäude angekommen sind, wird deren Anwesenheit täglich zum Unterrichtsbeginn in allen Klassen überprüft und die Daten digital in weBBschule eingegeben. Von den Erziehungsberechtigten wird erwartet, dass sie bei absehbarem Fehlen ihres Kindes der Schule so bald wie möglich eine Benachrichtigung zukommen lassen. Dies kann zu jeder Zeit per E-Mail, soll aber spätestens *am ersten Fehltag* vor Unterrichtsbeginn erfolgen.

„(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern [...] zu benachrichtigen. In Zweifelsfällen soll die Schule sich bei den Eltern selbst über die Gründe des Fernbleibens informieren. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Angaben über die Art einer Erkrankung dürfen von der Schule nicht verlangt werden.“ (VV Schulbetrieb, Abschnitt 1, 7)³⁰

³⁰ Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB) vom 29. Juni 2010

Als *Mahngrenze* für Fehlzeiten schlägt das Schulamt für entschuldigtes Fehlen 10 Schultage vor, bei unentschuldigtem Fehlen liegt der Standardwert bei 3 Tagen. Ob sie dieser Empfehlung folgt oder hausintern andere Werte bevorzugt, kann jede Schule selbst entscheiden. (vgl. Teil B) In jedem Fall sollten die Fehlzeiten im Blick behalten werden und eine entsprechende Kontaktaufnahme zu den Elternhäusern betreffender Kinder erfolgen, um die Situation zu klären und ggf. Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten.

Während der Pausen ist aktive Aufsicht durch Lehrkräfte gewährleistet. Sie behalten die Sicherheit und die Regeleinhaltung im Blick, sind Ansprechpersonen für Kinder, die sich verletzt haben und für jede Art von Konflikt, bei dem die Schüler und Schülerinnen Unterstützung brauchen. Zusätzlich achten sie darauf, dass die Minderjährigen das Schulgelände nicht verlassen bzw. fremde Personen nicht ohne Anmeldung das Schulgelände betreten.

Die Verantwortung der Aufsichtsführung fällt in den Bereich der Lehrkräfte und kann nicht an unbefugte Personen abgegeben werden, insbesondere nicht an Schülerinnen und Schüler.

Das Einwohnermeldeamt informiert zudem umgehend die zuständigen Schulleitungen über zugezogene Kinder, sodass mit Bekanntgabe des gemeldeten Aufenthaltsortes über die Schulpflicht hinaus auch der Schutz von Kindern in den Blick genommen werden kann, die noch nicht in der Schule angekommen sind. Aus der Perspektive des Kindeswohls wäre an dieser Stelle eine beschleunigte Weiterleitung von Schülerakten aus abgebenden Schulen wünschenswert, damit z.B. Förderbedarfe von vornherein Berücksichtigung finden können.

Jede Schule hat Schulregeln, deren Ziel ein friedfertiges Miteinander ist. Sie sind allgemein bekannt und werden im Alltag gelebt.

Auch die Förderung von sozialen Kompetenzen wird regelmäßig in den Unterricht eingebunden sowie in Projekten vertieft. Nach Neufassung der Rahmenlehrpläne 2017 gilt ihre Vermittlung als eine Kernaufgabe von Schule.

Dabei werden u.a. der Umgang mit Gefühlen, Kooperationsfähigkeit, Regeleinhaltung, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Konfliktbewältigung, Hilfsbereitschaft, Perspektivübernahme und Empathie durch den Einsatz verschiedener Methoden thematisiert und geübt.

Die Kinder lernen, ihre eigenen Bedürfnisse zu äußern und diese umzusetzen, ohne die Bedürfnisse anderer dabei zu missachten.

Schulsozialarbeit kann dabei unterstützen und zusätzliche Angebote machen, auch externe Anbieter und Kooperationspartner aus dem Umfeld werden regelmäßig mit eingebunden.

3.1.2 Beratung, Begleitung und Vermittlung

Für die Beratung zu schulischen Themen stehen den Kindern, Eltern/ Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal untereinander die Klassenleitungen, Fachlehrkräfte, Sonderpädagoginnen und -pädagogen und die Schulleitung zur Verfügung. Die Schulsozialarbeit kann unterstützend bei allen Problemlagen hinzugezogen werden. An dieser Stelle findet auch bei Bedarf die Vermittlung zum kooperierenden Hilfesystem (Beratungsstellen, Jugendamt etc.) statt. Hier kann gemeinsam geprüft werden, ob es sinnvoll ist, weitere Fachkräfte zu involvieren.

3.1.3 Partizipation³¹

Eine grundlegende Form der Prävention ist die Partizipation.

Die Kenntnis eigener Rechte und das Erleben von Selbstwirksamkeit stärken die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen und beugen Übergriffen vor. Dies wirkt sich unmittelbar auf eine gesunde Entwicklung aus und ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die mit koordiniertem methodischem Handeln und Vorgehen aller Beteiligten einhergeht.

Schülerinnen und Schüler, Eltern/ Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Schulleitung, Hortteam, die Schulsozialarbeit sowie weitere Akteure des Sozialraumes wie die Offene Kinder- und Jugendarbeit sind damit befasst.

Hierzu gehören eine altersgerechte Information zu Kinderrechten sowie Bewusstsein und Entschlossenheit der Erwachsenen, den Kindern diese Rechte zuverlässig zu gewähren. Wie bereits erwähnt, sind diese Kinderrechte unveräußerlich und für die Kinder nicht an Bedingungen oder Pflichten gebunden.

Der kontinuierliche Kontakt mit den Eltern ist wichtig, um das Bewusstsein über die Kinderrechte auch in den Kontext ihrer Familien hineinzutragen. Dass Kinder ein eigenständiges Recht auf unabhängige Beratung und Meinungsbildung haben, ist hierbei zentral. (§8 Abs.3 SGB VIII)

Dieser Logik wird auch im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls gefolgt.

In sämtlichen Prozessen des Beobachtens und Sammelns von Anhaltspunkten ist es nach den gesetzlichen Vorgaben (§8a Abs. 4, Nr. 3 SGB VIII) vorgesehen, dass das Kind/ der/die Jugendliche und (wenn dem nichts entgegensteht) die Personensorgeberechtigten einbezogen werden.

Im schulischen Kontext ist die Partizipation der Schülerinnen und Schüler wie folgt verankert:

³¹ Partizipation ist die aktive Teilnahme und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen, die sie betreffen.

3.1.3.1 Beteiligung

Klassensprecherinnen und -sprecher vertreten die Interessen ihrer Klasse innerhalb und außerhalb des Klassenverbands und die gesamte Schülerschaft in den schulischen Gremien. Des Weiteren sind sie Vertrauenspersonen und können bei Problemen mit anderen Lernenden und Lehrkräften unterstützen. Zu Kontrollaufgaben untereinander dürfen weder Klassensprecherinnen noch andere Schüler herangezogen werden.

Der Klassenrat ist ein Gremium innerhalb des Klassenverbandes. In dessen Rahmen finden regelmäßig Gesprächsrunden der jeweiligen Klassen statt, in denen wichtige Themen der Klasse besprochen bzw. gemeinsame Lösungen für Herausforderungen gefunden werden.

Für Aufgaben der Schülervertretung und –beteiligung ist den Schülern und Schülerinnen laut brandenburgischem Schulgesetz Zeit während des regulären Schultages einzuräumen.³²

3.1.3.2 Erwerb von Kenntnissen zu Kinderrechten als Unterrichtsinhalt

Das Thema Kinderrechte wird in der 4. Klasse im Sachunterricht, sowie in der 5. und 6. Klasse in Gesellschaftswissenschaften behandelt. Die Schülerinnen und Schüler werden dadurch in die Lage versetzt, sich nicht nur unabhängig über ihre Rechte zu informieren, sondern im Vergleich zu Gleichaltrigen eventuelle eigene Problemstellungen zu erkennen und zu bewerten. Dies kann der Anfang für ein Hilfersuchen sein.

3.2 Kommunikation und Beschwerdeverfahren³³

Damit sich ein Konflikt nicht verfestigt und sich ggf. zu einer ungelösten Belastung entwickelt, bietet das Implementieren eines strukturierten Kommunikations- und Beschwerdeverfahrens die Möglichkeit, effektive und qualitätssichernde Maßnahmen transparent zu etablieren. Dies ist gerade im Kontext des Kinderschutzes wichtig.

Dieses Instrument hilft Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und anderen Beteiligten, ihr Erlebtes zu konkretisieren und an hierfür vorgesehene Ansprechpersonen bzw. -stellen heranzutragen. Zu diesem Zweck müssen sowohl der Beschwerdeweg als auch die Ansprechperson klar benannt und zugänglich sein.

Dafür bietet sich beispielsweise eine Veröffentlichung im Webauftritt der Schule an.

Alle an Schule beteiligten Menschen sind dazu aufgerufen, einen friedfertigen Umgang miteinander zu führen und sich eine kooperative und konstruktive Haltung zu bewahren.

³² vgl. §83 BbgSchulG

³³ Konkrete Ansprechstellen an den Standorten s. Teil B

Im schulischen Kontext ist das Entstehen, Bearbeiten und Lösen von Konflikten als Lern- und Entwicklungschance zu verstehen und möglichst unaufgeregt zu unterstützen.

Eltern agieren und kooperieren dabei auf der Erwachsenenenebene und nehmen davon Abstand, selbständig fremde Kinder anzusprechen.

Insbesondere Elternchats entwickeln häufig negativ/aggressive Dynamiken, die zu vermeiden sind. Hierbei sind die gewählten Klassenelternsprecherinnen und -sprecher in besonderer Verantwortung.

3.2.1 Anlaufstellen für Eltern

- Jede Klassenleitung steht im Austausch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über den Entwicklungs- und Leistungsstand der Kinder. Die Kommunikation kann telefonisch, schriftlich oder persönlich erfolgen.
- Gespräche mit Fachlehrkräften erfolgen nach Bedarf.
- Zur ersten Elternversammlung lädt die Klassenleitung ein, alle weiteren werden nach Rücksprache mit der Klassenleitung von den Elternvertreterinnen und Elternvertretern organisiert. In der Regel finden 3 Elternversammlungen im Schuljahr statt. Auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Klassenelternschaft können weitere Versammlungen organisiert werden.³⁴
- Pro Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtag angeboten.
- Bei Problemen und Beschwerden durch Eltern gilt es folgenden Dienstweg einzuhalten:
 - erste Ansprechperson ist die betreffende Lehrkraft,
 - folgend die Klassenleitung bzw. Fachkonferenzleitung,
 - anschließend die Schulleitung
 - und danach bei noch bestehendem Bedarf das zuständige Schulamt
 - ggf. kann die Schulsozialarbeit an jedem Punkt einbezogen werden
- Probleme der gesamten Klasse können durch die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter an die Klassenleitung herangetragen werden. Es kann eine Elternversammlung initiiert werden, ggf. kann das Thema auch auf der Konferenz der Eltern vorgetragen werden. Für die Thematisierung individueller Probleme gilt dies nicht. Aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten ist der Rahmen nicht geeignet.

Von anderen Wegen ist abzusehen, z.B. direktes Ansprechen fremder Kinder oder Vorverurteilung einzelner in sozialen Medien, z.B. WhatsApp-Gruppen.

³⁴ vgl. § 81.1 (1) BbgSchulG

3.2.2 Anlaufstellen für Kinder

- Alle Schülerinnen und Schüler können sich bei Sorgen und Problemen jederzeit an ihre Klassen- und Fachlehrkraft, die Vertrauenslehrkräfte, die Schulsozialarbeit, die Schulleitung, das Sekretariat, Erzieherinnen und Erzieher oder an andere Schulmitarbeitende ihres Vertrauens wenden, um Unterstützung und Hilfe zu erbitten.
- Wird die Schulsozialarbeit von einem Kind hinzugezogen, wird mit dem Kind ein passender Gesprächstermin vereinbart. Bei spontanem Gesprächsbedarf stellt die Schulsozialarbeit sicher, dass die momentan zuständige Lehrkraft über den Verbleib des Kindes bzw. der Kinder unterrichtet ist und es keine ungünstige Überschneidung mit Unterrichtsinhalten gibt. Die benötigte Dauer des Gespräches verantwortet die Schulsozialarbeit. Die Inhalte der Gespräche bleiben generell verschwiegen, bzw. ist jede Weitergabe mit dem Kind abgesprochen. Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls kann dies abweichen.
Jeder Kontakt von Schülerinnen und Schülern zur Schulsozialarbeit erfolgt freiwillig und kann vom Kind abgelehnt werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen darüber nicht informiert werden und auch nicht zustimmen. Weder Eltern noch Lehrkräfte können den Kontakt ohne Zustimmung des Kindes einfordern. (vgl. §8, Abs. 3 SBG VIII)
- Im Rahmen von Beteiligung stehen als demokratisch gewählte Ansprechpersonen auch die beiden Klassensprecher und -sprecherinnen und die Klassenelternvertretung vermittelnd zur Verfügung.

Haben die an einem Konfliktfall beteiligten Kinder in der Beratung eine Lösung erarbeitet, steht ihnen die Gelegenheit zu, deren Umsetzung auch zu erproben und ggf. zu korrigieren. Die gemeinsame und individuelle Weiterentwicklung im Raum Schule soll damit ermöglicht werden.

3.2.3 Anlaufstellen für pädagogische Fachkräfte

- Lehrkräfte und pädagogische Unterrichtshilfen können sich mit ihren Anliegen an Fach- und Jahrgangsteams, ihre Schulleitung, den Lehrerrat und schließlich das Schulamt wenden.
- Für die Schulleitung existieren unterschiedliche Ansprechpartner je nach Thema. Zu räumlichen und sanitären Bedingungen ist es beispielsweise der Schulträger, über personelle und materielle Ressourcen für die pädagogische Arbeit das Schulamt und über den Dienstweg das Ministerium für Bildung Jugend und Sport. Wenn es sich um problematische Dynamiken in der Elternschaft handelt, können z.B. die Konferenz der Eltern bzw. deren Vorsitzende einbezogen werden.

- Mitarbeitende des Hortes und Einzelfallhilfen können sich an ihre Leitung und ihren jeweiligen Träger wenden.
- Die Schulsozialarbeit kann zur Entlastung und Beratung von allen oben Genannten herangezogen werden. Sie selbst hat die Möglichkeiten der Intervision und Supervision und kann sich ebenfalls an ihren Träger sowie an das örtliche Jugendamt wenden.

3.2.4 Unabhängige Beschwerdestelle

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht zur Wahrung des Kindeswohls in Institutionen freier Träger vor, dass sowohl interne als auch unabhängige Beschwerdestellen zu benennen sind. Dass Schulsozialarbeit nicht in Trägerschaft des Schulamtes ist, kann auch an unseren Schulen als sinnvolle Ergänzung durch eine weitere externe Anlaufstelle gewertet werden.³⁵

3.3 Intervention

3.3.1 Umgang mit emotionalen Ausnahmezuständen

Sollte die Teilnahme eines Kindes am Unterricht wegen emotionaler Überforderung temporär nicht möglich sein, wird von den zuständigen pädagogischen Fachkräften in der Situation individuell, ggf. in Absprache mit den Eltern, entschieden, was das Kind braucht und was möglich ist, um das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu minimieren.

Möglichkeiten sind:

- das Kind kann sich begleitet in räumlicher Separation beruhigen bis eine Fortsetzung des Unterrichts gelingt
- das Kind wird abgeholt
- ein Notruf wird abgesetzt (Rettungswagen, Polizei)

Die kurzfristige Deeskalation einer vorübergehenden krisenhaften Episode kann gewährleistet werden, aber ein weitergehendes Betreuen parallel zum Unterricht ist unter den aktuellen Bedingungen im laufenden Schulbetrieb nicht möglich. Bei einer sich abzeichnenden dauerhaften Problemlage ist das externe Hilfesystem von Schule und Landkreis einzubeziehen.

³⁵ vgl. § 45 (2) 4. KJSG

3.3.2 Physische Verletzungen

In jeder Schule gibt es viele Mitarbeitende, die regelmäßig ihre 1.Hilfe-Ausbildung auffrischen. Im Schulalltag sind jedoch nur wenige gesundheitliche Interventionen zulässig, so dass sich Hilfemaßnahmen bei leichten Verletzungen oder Schmerzen auf das gelegentliche Pflaster und Kühlkissen beschränken. Für alle darüber hinausgehenden gesundheitlichen Notwendigkeiten müssen die Eltern hinzugezogen oder das Kind nach Hause geschickt werden. In medizinischen Notfällen wird sofort ein Krankenwagen gerufen und die Eltern werden informiert. Isolationsmöglichkeiten für kranke Kinder sind in Schulen nicht vorgesehen.

Im Rahmen von Inklusion wird bei Bedarf die gesundheitliche Versorgung von Kindern mit dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen durch einen von den Eltern beauftragten externen Pflegedienst durchgeführt.

Auch im Zusammenhang mit chronischer Erkrankung kann es nötig sein, dass medizinische Maßnahmen während des Schulbetriebes durchgeführt werden müssen. Können die Kinder dies (noch) nicht selbst tun oder es besteht die Gefahr von Notfällen (z.B. Epilepsie), können im Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden. Die ausführenden Personen bekommen in diesem Fall eine ärztliche Information.

Wenn kein Pflegedienst beauftragt ist und Grundschul Kinder in der Lage sind, ihre täglich notwendige Medikation am Schultag selbst einzunehmen, dann dürfen sie das nach Absprache zwischen Eltern und Schule tun. Die Schule kann jedoch nicht verpflichtet werden, die zuverlässige Einnahme zu verantworten.³⁶

3.3.3 Intervention bei Gewalt unter Schulkindern

Bei auftretender Gewalt zwischen Schulkindern sind alle pädagogischen Fachkräfte zum Eingreifen verpflichtet.³⁷

Klärendes Gespräch und Entschuldigung sind auch hier obligatorisch, reichen aber bei Gewaltvorfällen nicht aus.

Bei verbaler Gewalt werden Inhalte beleidigender, ausgrenzender und provozierender Bemerkungen beleuchtet und die Grenzüberschreitungen sichtbar gemacht. Einsicht und Perspektivübernahme sind das Ziel, individuelle Wiedergutmachungen sind ein Schritt aufeinander zu.

³⁶ vgl. Rundschreiben RS 09/22 Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal (Rundschreiben Medikamentengabe)

³⁷ vgl. Rundschreiben RS 09/21 Hinsehen, Handeln, Helfen und Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg

Körperliche Gewalt – ob mutwillig oder aus einem wilden Spiel heraus – wird nach Möglichkeit sofort unterbrochen. Eventuell verletzte Kinder werden versorgt. Auch verängstigte Kinder werden aufgefangen. Gewalt ausübende Kinder bekommen ggf. zuerst die Möglichkeit, sich zu beruhigen und bleiben unter Aufsicht, bis eine Aufarbeitung stattfinden kann. Dem Kind werden die Folgen seiner Handlung mit Hilfe der Hausordnung und der Schulregeln vor Augen geführt und ggf. wird ein Reflexionsbogen ausgefüllt. Dieser wird den Eltern zur Kenntnis gegeben. In jedem Fall erfolgt eine Benachrichtigung der Eltern, üblicherweise durch die Klassenlehrkraft. Hierbei ist darauf zu achten, dass aus Datenschutzgründen keine Namen weiterer beteiligter Kinder zu nennen sind.

Für das weitere Vorgehen sind Hintergründe und Ablauf des Vorfalls entscheidend. Bei schwerwiegenden Vorfällen oder wenn es aufgrund wiederholten Auftretens so vereinbart wurde, werden die Eltern sofort benachrichtigt. Das Kind wird abgeholt und die Klassenkonferenz berät zeitnah über eine Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahme. Dem Schulgesetz folgend wird die Schulleitung hinzugezogen, der Fall wird dokumentiert und in der Schülerakte vermerkt. In weniger gravierenden Fällen kann die Klassenleitung eine Erziehungsmaßnahme verfügen.

Wird ein Gewaltvorfall erst später bekannt, erfolgt zuerst ein Gespräch mit dem Kind, das die Gewalt erlitten hat. Hierbei wird ermittelt, was das Kind benötigt, damit es ihm wieder gut geht. In der Regel gelingt es, das Kind dazu zu ermutigen, einem gemeinsamen klärenden Gespräch zuzustimmen. Ziel ist die Befriedung der Situation, damit sich danach beide möglichst wieder ohne Groll im Schulhaus bewegen und sich sicher fühlen können.

Das Ziel von Maßnahmen ist niemals eine Bestrafung. Sie sollen die individuelle Weiterentwicklung der beteiligten Kinder unterstützen und in der Folge zu einem friedlichen Miteinander führen.

3.3.4 Intervention bei Mobbingverdacht

Für Mobbing³⁸ gibt es klare Definitionen und Handlungsmaßgaben. Im ersten Schritt muss also geklärt werden, ob es sich um ein Mobbing handelt oder um einen Konflikt. Davon hängt die Wahl angemessener Lösungsmethoden ab.

Ein Verdacht auf Mobbing kann durch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder Eltern mitgeteilt werden. Sollte sich der Verdacht nach vertraulichen Einzelgesprächen bestätigen oder sich eine dem Mobbing ähnliche Notlage zeigen, verständigen sich Klassenleitung und Schulsozialarbeit über das weitere Vorgehen. Zuerst werden Gespräche mit dem betroffenen Kind und seinen Eltern geführt. Es wird geprüft, welche Herangehensweise sich

³⁸ „Fachleute sprechen von Mobbing, wenn...

eine einzelne Person regelmäßig von einer oder mehreren anderen Menschen schikaniert wird.

ein großes Machtgefälle zwischen den Beteiligten besteht.

die Vorfälle über längere Zeit andauern.

das Mobbing Opfer wehrlos ist und sich nicht gegen die Mobber verteidigen kann.

es keinen lösbaren Konflikt zwischen den Beteiligten gibt.“

Quelle: <https://starkauchohnemuckis.de/ausgrenzung/mobbing-erkennen/> (letzter Zugriff am 25.07.2024)

im jeweiligen Fall anbietet. Die Verantwortung für ihre Klasse bleibt bei der Klassenleitung, die methodisch von der Schulsozialarbeit unterstützt wird. Zeigen sich problematische Entwicklungen in der Klassengemeinschaft, in Gruppen oder zwischen einzelnen Lernenden, so kann diesen in verschiedenen Gesprächskonstellationen oder durch pädagogische Interventionen entgegengewirkt werden. Beteiligte Kinder, deren Klassensprecherinnen und -sprecher, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit und Erzieher*innen des Hortes arbeiten hierbei nach Bedarf zusammen, ggf. werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder einbezogen.

Sollten diese und andere geeignete pädagogische Methoden nicht wirksam sein, werden schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durch die Klassenleitung und Schulleitung notwendig und die Polizei kann hinzugezogen werden.

3.3.5 Umgang mit Cybermobbing

Cybermobbing ist eine besondere Art des Mobbings, bei der die selbstwertschädigenden Handlungen des klassischen Mobbings über das Internet ausgeführt werden. Auf diese Weise wird die Gefährdung für einzelne durch eine unüberschaubare und potentiell stetig wachsende Menge von Akteuren noch um ein Vielfaches potenziert. Durch verschiedene innerpsychische Mechanismen sind gerade junge und unerfahrene Menschen nicht in der Lage, sich dieser Bedrohung zu entziehen. Sie sind darauf angewiesen, in ihrem Leiden erkannt und aufgefangen zu werden.

Die Schule ist verpflichtend der regelmäßige gemeinsame Ort der Kinder, daher laufen hier die Beziehungen untereinander zusammen. Auch Cybermobbing nimmt hier oft seinen Anfang und wird durch den fließenden Übergang in die reale Welt fortgesetzt und verstärkt. Insgesamt ist es als ernstzunehmende Bedrohung des gesunden Aufwachsens betroffener Kinder und Jugendlicher anzusehen.

Da die Wurzeln für Cybermobbing in der Freizeit und in den digitalen Möglichkeiten liegen, die Eltern ihren Kindern – oft unter unzureichender Begleitung – bieten, ist Schule an dieser Stelle auf eine enge Kooperation mit den betreffenden Elternhäusern angewiesen.

Wird im Kontext Schule ein Fall von Cybermobbing bekannt, werden die in der Schule auftretenden Mobbingdynamiken aufgedeckt und bearbeitet. Zusätzlich werden die Eltern aufgefordert, ihren Kindern nur soweit den Zugang zum Internet mit seinen Möglichkeiten zu gewähren, wie sie in der Lage sind, dies qualifiziert zu begleiten. Zudem müssen sie auch ihrer rechtlichen Verantwortung als Eigentümer und Vertragspartner der digitalen Endgeräte ihrer Kinder nachkommen und jederzeit im Blick behalten, was mit ihnen passiert.

Dies beugt auch weiteren drohenden Gefährdungen ihrer Kinder im Internet vor. Genannt sei an dieser Stelle nur beispielhaft das Cybergrooming, eine Praktik, bei der erwachsene Menschen via Internet mit Kindern sexuelle Beziehungen anbahnen, ihr Vertrauen und Informationen erschleichen, um schlimmstenfalls realen Zugriff auf die Kinder zu erlangen.

Ein solcher Fall kann im Rahmen Schule bekannt werden. Zuständig für die Bearbeitung sind hier aber in erster Linie die Erziehungsberechtigten und die Polizei, ggf. unterstützt durch Jugendamt oder spezialisierte Beratungsstellen.

Schule kann in diesem Bereich nur unterstützen und durch Medienbildung präventiv zum kompetenten Umgang mit der digitalen Welt beitragen. Die Verantwortung für die eingegangenen Risiken und potentiellen Gefährdungen, denen Kinder durch die digitalen Möglichkeiten in ihrer Freizeit begegnen, bleibt bei den Eltern. In diesem Zusammenhang sollten diese sich auch im Besonderen ihrer Vorbildfunktion bewusst sein.

3.4 Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Eine gemeinsame Vorgehensweise bei möglicher Kindeswohlgefährdung aller Grundschulen im Sozialraum ist wichtig, wenn z.B. Familien Schulwechsel nutzen, um sich Hilfemaßnahmen zu entziehen (School-Hopping). Auch trägt ein gemeinsames Konzept dazu bei, im Sozialraum eine Umgebung zu schaffen, die grundsätzlich eine gesunde Entwicklung der Kinder während des Schulalltages fördert und den handelnden Fachkräften einheitliche Orientierung und Handlungssicherheit ermöglicht.

Bei Verdachtsmomenten bezüglich einer Kindeswohlgefährdung versteht sich die Grundschulsozialarbeit von Hohen Neuendorf und Birkenwerder als Bindeglied zwischen den verschiedenen Akteuren sowie ggf. weiteren hinzuzuziehenden Fachkräften. Gemeinsam können sie die verfügbare Expertise in einen Schutzplan einfließen lassen, um gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Die Fallverantwortung verbleibt in der Regel bei der Klassenlehrkraft. Eine Meldung nach § 4 KKG erfolgt über die jeweilige Schulleitung der Grundschule bzw. nach § 8a SGB VIII³⁹ über die Hortleitung des entsprechenden Hortes. Auch gemeinsame Meldungen sind möglich.

³⁹ Sowohl die Meldung nach § 4 KKG als auch nach § 8a SGB VIII beziehen sich auf den Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, in der dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilt werden, die für eine Gefährdung sprechen.

3.4.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen elterlicher Verantwortung

Wenn eine Gefährdung im familiären Kontext vermutet wird und die nötigen Voraussetzungen für ein Gespräch mit den Eltern bestehen, sind folgende wichtige Kriterien für den Gesprächsverlauf zu beachten:

➤ **Problemakzeptanz:**

Können alle sehen, dass es ein Problem gibt?

➤ **Problemkongruenz:**

Sehen alle das gleiche Problem?

➤ **Hilfeakzeptanz:**

Was wird als hilfreich betrachtet? Herrscht darüber Einigkeit? Werden Angebote angenommen?

Wenn sich eine besorgniserregende Problemlage für das Kind bestätigt, werden gemeinsam Lösungen erarbeitet und ggf. Hilfen eingeleitet.

Kann durch das Etablieren gemeinsamer Schutzmaßnahmen⁴⁰ mit Kind und Personensorgeberechtigten eine Gefährdung für das kindliche Wohl abgewendet werden, so bedarf es vorerst keiner Einbeziehung des Jugendamtes.

Die fallzuständige pädagogische Fachkraft vor Ort setzt engmaschig weitere Termine mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten, um nachsorglich die Wirkung der Hilfe im Blick zu behalten.

Wenn Eltern nicht willens oder in der Lage sind, ein Problem zu sehen – d.h. bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ihres Kindes mitzuwirken und die entsprechende Hilfe zu akzeptieren, wenn sie sich aus diesem Grund entziehen bzw. die Kooperation verweigern – ist der nächste Schritt die Hinzuziehung des Jugendamtes mittels Schulleitung. Dies gilt ebenso, wenn es zur Erarbeitung eines gemeinsamen Schutzplanes kommt und dieser von den Eltern nicht umgesetzt bzw. „verschleppt“ wird.⁴¹

Auch wenn Eltern wiederholt nicht auf Kontaktangebote der Schule reagieren und das Kind in schulischen Belangen häusliche Unterstützung braucht, die es offensichtlich nicht bekommt, muss geprüft werden, ob es sich um eine das Kindeswohl gefährdende Vernachlässigung oder Verweigerungshaltung handelt und das Jugendamt einbezogen werden muss.

⁴⁰ s. Anhang Schutzplan

⁴¹ s. Anhang Checkliste OHV

Vorgehensweise für Lehrkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen elterlicher Verantwortung

- Bei Auffälligkeiten: Beobachten und Dokumentieren
- Sich Informieren
 - ➔ bei Kollegen
 - ➔ im Umfeld
 - ➔ durch Gespräch mit dem betroffenen Kind
- Bei Verdichtung der Hinweise: verpflichtende Beratung mit Kinderschutzfachkräften (InsoFa von Intervisionsteam oder Landkreisliste)
- Wenn Handlungsbedarf:
 - Informieren der Schulleitung
 - Kontaktieren der Eltern
 - ➔ außer dadurch Sicherheitsgefährdung, dann direkt Jugendamt
 - Gespräch mit Eltern
 - ➔ nicht alleine! (z.B. Klassenlehrkraft + Schulsozialarbeit)
 - ➔ Schweigepflichtentbindung für relevante Partner
 - ➔ Hilfsvorschläge (z.B. freiwillig HzE beantragen, Unterstützungsangebote im Rahmen Erziehungspartnerschaft, Anbahnung von Kontakt/ ggf. Begleitung zum Hilfesystem (schulisch und HzE))
 - wenn Hilfeakzeptanz: Schutzplan mit konkreten Fristen
 - ➔ schriftlich festhalten + verschlossen bei Schulleitung aufbewahren
 - wenn Eltern nicht kooperativ oder handlungsfähig: schriftliche Information mittels Checkliste an den Fachbereich Jugend OHV
 - wenn Eltern sich durch Umzug/Schulwechsel entziehen wollen und der Verdacht auf KWG schulintern noch nicht ausgeschlossen werden konnte: schriftliche Information mittels Checkliste an den Fachbereich Jugend OHV und schriftliche Mitteilung an die Eltern, dass Kontakt zum Jugendamt aufgenommen wurde
 - ➔ wenn Familie unbekannt verzogen: neue Schule fragt Schülerakte bei der bisherigen Schule an, diese gibt Information über Verbleib des Kindes an bisheriges JA weiter, damit dieses mit dem neu zuständigen JA in Kontakt treten kann
- Nachhalten der Maßnahmen:
 - ➔ Wiedervorlage
 - ➔ regelmäßige Helferrunden in der Schule (Abstände und Teilnehmerkreis gem. aktuellem Bedarf)
 - ➔ fortgeschriebene Dokumentation an verschlossener Stelle bei der Schulleitung aufbewahren
- Dokumentation wird nach Abschluss des Falles fachgerecht entsorgt.
- Bei Schulwechsel während eines laufenden Klärungsprozesses von Kindeswohlgefährdung:
 - ➔ Übergabe von Kindern Schule zu Schule
 1. Weitergabe von Unterlagen an die nächste Schule (z.B. Dokumentation über Problembearbeitung) mit Schweigepflichtentbindung durch die Eltern
 2. Bei Verweigerung der Eltern, persönliche „Übergabekonferenz“ alte Schule – neue Schule in Anwesenheit der Eltern
 3. Bei Verweigerung der „Übergabekonferenz“ durch Eltern: Einbeziehen des Jugendamtes

3.4.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Peers im Rahmen institutioneller Verantwortung

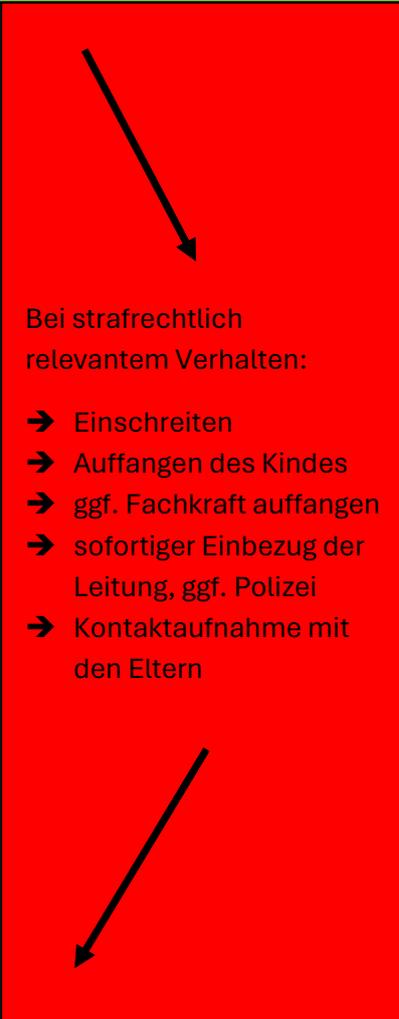
Spitzen sich Verhaltensweisen unter Kindern in der Schule derart zu, dass von einem Kind Fremdgefährdungen wie durchgängige grobe Gewalt oder sexuelle Übergriffe ausgehen, ist wie folgt zu handeln:

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Peers im Rahmen institutioneller Verantwortung

- Dokumentation aller Hinweise durch die wahrnehmende(n) Person(e)n
- Bündelung bei der Klassenleitung, die in der Regel fallverantwortlich bleibt
- Einbezug der Schulleitung
- Gefahren intern einschätzen und ggf. sofort Maßnahmen umsetzen
- Ggf. externe Expertise/Unterstützung einholen (InsoFa, Fachberatungsstellen, Schulpsychologie, Jugendamt, Polizei)
- Sorgeberechtigte des übergriffigen Kindes einbeziehen, außer bei Verdacht auf individuellen Schutzbedarf gegenüber den Sorgeberechtigten
- Sorgeberechtigte des leidtragenden Kindes einbeziehen
- Risikoeinschätzung abschließen (Einschätzung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen, InsoFa einbeziehen, KWG ja oder nein)
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden eingeleitet und durch Klassenkonferenz unter Einbezug der Elternvertreter abgesichert sowie in der Schülerakte vermerkt

3.4.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/ -beeinträchtigung durch Erwachsene im Rahmen institutioneller Verantwortung

Erwachsene haben auf verschiedenen Ebenen Macht über Kinder. Diese wird genutzt, um Kinder zu erziehen, auf das Leben vorzubereiten und ihnen den Umgang mit Grenzen beizubringen. Welche Haltung bei einer erwachsenen Person hinter einem erzieherischen Verhalten steht, ist zuweilen von außen schwer einzuschätzen. Sie ist aber gerade bei pädagogischen Fachkräften von grundlegender Wichtigkeit, da sie ihre Macht entweder fachlich angemessen und innerhalb des rechtlichen Rahmens einsetzen oder aus dem zulässigen Rahmen herausfallen und das Risiko einer Schädigung der ihnen anvertrauten Kinder besteht.⁴²

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlbeeinträchtigung/ - gefährdung durch Erwachsene im Rahmen institutioneller Verantwortung	
1. Bewusste Wahrnehmung von grenzverletzendem Verhalten (jede Fachkraft!)	
2. Kollegiales Gespräch mit betreffender Fachkraft zur Einordnung und Sensibilisierung suchen (ggf. mit Team)	 <p>Bei strafrechtlich relevantem Verhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Einschreiten → Auffangen des Kindes → ggf. Fachkraft auffangen → sofortiger Einbezug der Leitung, ggf. Polizei → Kontaktaufnahme mit den Eltern
3. Wenn weiterer Handlungsbedarf: <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation aller Hinweise durch die wahrnehmende Person • Einbezug der Leitung (Personalgespräch, ggf. Auflagen) • Gefahren für weiteren Verlauf einschätzen • Eventuelle externe Expertise (InsoFa, KIT Pur gGmbH, Schulpsychologie...) • Gefahr kann nicht zuverlässig abgewendet werden: Meldung ans Schulamt durch die Schulleitung • Ggf. Einbezug des Jugendamtes (gilt für jede beteiligte Person) • Aufarbeitung des Falles gemäß den Regelungen der Institution Schule • Ggf. Information an Eltern geschädigter Kinder (Entschuldigung/ Wiedergutmachung bei Kind und Eltern, Beschreibung der vereinbarten Veränderungen und deren Überprüfung) 	
4. Maßnahmen zur Unterstützung der betreffenden Fachkraft entscheiden, einleiten und Einhaltung überprüfen.	

⁴² In diesem Zusammenhang findet sich im Anhang ein Auszug aus den Verfahrenswegen des SOS Kinderdorfvereins, der dazu eine gute Orientierung bietet.

Sollte eine pädagogische Fachkraft eines schweren Übergriffs auf ein oder mehrere Kinder beschuldigt worden sein, empfiehlt sich die Herbeiführung einer *Freistellung bis zur neutralen Klärung der Vorwürfe* wie oben beschrieben. Die einzelnen Schritte sind dabei sorgfältig zu dokumentieren.

Wenn sich die Beschuldigung als falsch/unbegründet herausstellt, muss eine individuelle Entschuldigung durch die beschuldigende(n) Person(en) erfolgen sowie eine Richtigstellung durch Schulleitung/Schulkonferenz. Alle beteiligten Personen (Kinder, Eltern, Fachkräfte) müssen darüber informiert werden.⁴³

Da sich heutzutage Falschmeldungen vor allem in sozialen Medien sehr schnell verbreiten, ist ggf. darauf zu achten, dass der betroffenen Fachkraft auch öffentlich Gerechtigkeit widerfahren muss, so dass ihr Ruf und damit nicht zuletzt auch der Schulfrieden wiederhergestellt werden kann.

3.4.4 Einbezug insoweit erfahrene Fachkraft/ Interventionsgruppe

Die Kinderschutzfachkraft hat eine besondere fachliche Expertise im Bereich des Kinderschutzes und ist daher beim komplexen Einschätzungsprozess einer Gefahrensituation unbedingt einzubeziehen.

Dem Handlungsbogen⁴⁴ folgend und in Verbindung mit dem Rechtsanspruch nach §8b SGB VIII – Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft- erfolgt eine pseudonymisierte Gefahreneinschätzung der fallverantwortlichen Person mit einer unbeteiligten Fachkraft. Ziel der Einberufung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, Objektivität und Struktur in die oftmals hochkomplexen Fälle zu bringen. Der Blick einer externen Fachkraft kommt mit der nötigen emotionalen Distanz, die wichtig ist, um angemessene Prozessschritte auszuwählen. Die Pseudonymisierung bei der Fallbeschreibung gewährleistet hierbei den Datenschutz.

Die beim Landkreis registrierten insoweit erfahrenen Fachkräfte haben die Aufgabe, die für das betroffene Kind Zuständigen bei der Gefahren- und Ressourcenabschätzung zu beraten, Maßnahmen für einen möglichen Schutzplan vorzuschlagen und die Vorbereitung auf schwierige Elterngespräche zu begleiten.

Ergibt sich aus der Gefahreneinschätzung, dass es sich um eine nicht mit eigenen Mitteln abwendbare Kindeswohlgefährdung handelt oder aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte handeln könnte, so erfolgt über die jeweilige Schulleitung/ Hortleitung eine Informationsweitergabe an das zuständige Jugendamt.

⁴³ vgl. Maywald, Handout Fachtag „Kinderrechtsbasierter Kinderschutz“ 11/23

⁴⁴ Der Bogen „Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schule und Hort“ des Landkreises OHV befindet sich im Anhang

Die Fallverantwortung obliegt hierbei nicht der lediglich beratend tätigen insoweit erfahrenen Fachkraft, sondern verbleibt während des gesamten Prozesses bei der gleichen Person. Dies ist in der Regel die Klassenleitung.

Ein Qualitätsmerkmal zur objektiven Gefahreinschätzung an den Grundschulen in Hohen Neuendorf und Birkenwerder ist die kontinuierliche Intervision der sozialpädagogischen Fachkräfte untereinander und damit eine frühzeitige gegenseitige pseudonymisierte Fallberatung. Alle Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen in Trägerschaft der Kommunalverwaltungen haben eine Zusatzqualifikation als Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII/ insoweit erfahrene Fachkraft absolviert. Damit kann diese bereits etablierte Intervisionsgruppe nach fachlicher Beratung mit der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg und in Absprache mit der Kinderschutzkoordination des Landkreises Oberhavel für die jeweils anderen Schulstandorte diese Rolle datenschutzkonform übernehmen.

Auch die pseudonymisierte Beratung von Lehrkräften eines anderen Schulstandortes des Sozialraums ist in diesem Zusammenhang bei Bedarf möglich. Diese wird im 4-Augen-Prinzip, also von jeweils zwei *externen* Kinderschutzfachkräften durchgeführt.

3.4.5 Zusammenarbeit im schulischen Rahmen

Eine multiprofessionelle Arbeitsweise, wie sie sich immer mehr in den Schulen etabliert, macht es deutlich einfacher, alle Aspekte und Gefährdungsmomente zu berücksichtigen. Die allgemeine Schulpflicht für Grundschulkindern ermöglicht in diesem Zusammenhang eine Art „Roten Faden“ sowohl in der Beobachtung und Feststellung möglicher Kindeswohlgefährdungen, als auch der späteren Umsetzung von Schutzplänen. Die Kontinuität des Schulbesuches stellt den täglichen Kontakt jedes Kindes mit pädagogisch geschultem Fachpersonal sicher und damit die Möglichkeit, Verläufe im Blick zu behalten und bei Bedarf unterstützend und absichernd einzugreifen. Durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteure entstehen zudem vielfältige Bindungsangebote für jedes Kind, was für die Entwicklung einer stärkeren Resilienz förderlich ist.

Im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit suchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Schulstandort selbstständig den Kontakt untereinander. Ebenso kann dieser durch Schulleitung und Hortleitung angeregt werden. Diese Zusammenarbeit beinhaltet neben den obligatorischen Konferenzen und Dienstberatungen des Kollegiums und des Hortteams auch Kurzberatungen, formelle und informelle Fallgespräche in verschiedenen Konstellationen, Hospitationen, Unterstützung bei Eskalationen, gemeinsame Elterngespräche, Hilferunden, Fallkonferenzen, Klassenkonferenzen sowie Absprachen zu Einzelgesprächen mit Kindern und Eltern/ Erziehungsberechtigten oder Personen aus den kooperierenden Hilfesystemen von Landkreis und Schulamtsbezirk.

Die Verpflichtung zur fachlichen Vernetzung und eigenständigen Weiterbildung aller an Schule tätigen Personen dient u.a. der gemeinsamen Wahrung des Schutzauftrages.⁴⁵ So pflegen die Schulleitungen und die Schulsozialarbeit jeweils eigene Netzwerke mit Schwerpunkt auf der Grundschulebene im Sozialraum, aber auch vielfältig darüber hinaus. In multidisziplinärer⁴⁶ Zusammenarbeit werden hier unterstützende Professionen verknüpft und Ressourcen zur Sicherstellung der gesunden Entwicklung aller der Schule anvertrauten Kinder erschlossen. Wichtige Kooperationspartner sind u.a. Fachberatungsstellen, Jugendamt, Schulpsychologie, Gesundheitsamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Revierpolizei.

Weiterhin werden die Übergänge von Kita zur Grundschule und Grundschule zur weiterführenden Schule strukturiert. Standortabhängig können die konkreten Zuständigkeiten unterschiedlich sein. Nach Bedarf arbeiten hierbei Sonderpädagogik, Schul- und Hortleitung, Schulsozialarbeit sowie die abgebenden und aufnehmenden pädagogischen Fachkräfte im Sinne der Kinder zusammen.

3.4.6 Dissens

Der Dissensfall tritt ein, wenn sich bei der Gefährdungseinschätzung unter den beteiligten Fachkräften oder Institutionen keine Einigkeit erzielen lässt.

In diesem Stadium ist umsichtig zu prüfen, ob es sich noch um eine besondere Belastungssituation und/oder ein pädagogisch zu lösendes Problem handelt oder ob das Kind bereits der Gefahr einer bleibenden Schädigung ausgesetzt ist. Insbesondere für Lehrkräfte kann es zur Herausforderung werden, das Primat des Elternrechts zu akzeptieren, wenn ein Schulkind z. B. wegen der Art der häuslichen Erziehung Belastungen zeigt und/oder seine Ressourcen nicht nutzen kann. In multidisziplinärem Austausch muss hier erwogen werden, ob vorerst interne oder externe Hilfeangebote gemacht werden können, ohne dass ein Eingriff in das Elternrecht geschieht. Der Einbezug von Kind und Erziehungsberechtigten sollte dabei unbedingt angestrebt werden, damit diese Maßnahmen auch in die Lebenswelt der Betroffenen passen.

Gerade im Dissens ist es wichtig, dass sich die Fachkräfte weiterhin als Verantwortungsgemeinschaft begreifen und ihre momentane Uneinigkeit als besondere Chance für die Notwendigkeit einer individuellen Lösung nutzen. Verfahrensstandards sind bei der Gefahrenabschätzung hilfreich, dürfen aber nicht zu Automatismen führen, die die nötige individuelle Sicht auf jedes einzelne Kind aushebeln.

Trotz des eng getakteten Schulalltags ist ausreichend Zeit anzusetzen, um alle Details noch einmal wertfrei aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und gemeinsam ein aussagekräftiges Bild von Kind und Hintergrund erarbeiten zu können. Eventuell müssen dazu noch fehlende Informationen eingeholt werden. Jede Fachkraft sollte sich selbst auch auf persönliche „Blinde Flecken“ und die Gefahr von Bestätigungsfehlern hinterfragen, die

⁴⁵ vgl. 1.5 BbgKJG

⁴⁶ Multidisziplinär bedeutet die Zusammenarbeit von Fachkräften aus verschiedenen Fachgebieten.

einer objektiven Wahrnehmung im Wege stehen könnten. Externe Beratung (z.B. durch InsoFa oder Schulpsychologie) unterstützt auch hier.

Fachlicher Dissens kann zuweilen von den Beteiligten als zermürend empfunden werden. Analog zu der Uneinigkeit mit Eltern darf er aber nicht ein weiteres lösungsorientiertes Arbeiten verhindern. Es ist wichtig, so lange wie nötig im Dialog zu bleiben, da tragfähige Hilfen darauf angewiesen sind, dass sich die Beteiligten auf ein Vorgehen einigen und die Absprachen dazu verlässlich einhalten. Von Abkürzungen mittels vorschneller oder aufgrund eines vorhandenen Machtgefälles durchgesetzter Entscheidungen ist hierbei abzusehen. Ebenso ist darauf zu achten, dass Absprachen nicht aus persönlichen Befindlichkeiten hinterher umgangen werden.

Sollte trotz aller Bemühungen kein Konsens erreicht werden können, so ist dies in der Checkliste zu vermerken und die weitere Prüfung obliegt dem Jugendamt.

Wenn sich ein unauflösbarer Dissens zwischen Schule/ Schulamt und Jugendamt ergibt, können die Beteiligten das übergeordnete Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einbeziehen. Bei Uneinigkeit und dringendem Handlungsbedarf im Sinne der Abwendung einer akuten Gefährdung kann das Familiengericht eine bindende Entscheidung fällen.

Schlusswort

Das rechtliche Gebot (UN Behindertenrechtskonvention Art.24 von 2009) bindet die Grundschulen unseres Sozialraumes an eine inklusive Beschulung aller hier lebenden Kinder.

In Bezug auf die tägliche Umsetzung müssen allerdings sowohl die räumlichen, als auch die personellen Ausstattungen der Schulen weiterhin als noch nicht ausreichend beschrieben werden.

Auch das umgebende kooperierende Hilfesystem weist hier noch Lücken auf (z.B. Dauer der Beantragung und Bewilligung von Förderausschussverfahren und Eingliederungshilfen, Zuständigkeitsumfang der Schulpsychologie und des FD Sozialpädagogische Dienste, Unterversorgung mit sozialen Trägern der Jugendhilfe).

Eine besondere Herausforderung bleibt es, Kindeswohlgefährdungen durch Selbst- und Fremdgefährdung von Schülern und Schülerinnen mit speziellen psychischen und/oder sozial-emotionalen Förderbedarfen zuverlässig entgegenzuwirken. Um der Kernaussage des aktualisierten Brandenburger Kinder- und Jugendgesetzes gerecht zu werden, eine sichere und unterstützende Umgebung bereitzustellen, ist deshalb unbedingt eine stetige Verbesserung schulischer Rahmenbedingen notwendig!

Quellenverzeichnis

Beratungsstelle Gewaltprävention und Behörde für Schule und Berufsbildung (2017). *Hamburger Kinderschutzordner*.

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ) – Landesverband Brandenburg und Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg / Start gGmbH (2024), *Brandenburger Leitfaden – Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*

Böhm, Fabienne (2022) *Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigung für die Grundschulen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf*. Facharbeit im Rahmen der Qualifizierung zur Kinderschutzfachkraft

Bundesgerichtshof Beschluss XII ZB 408/18 vom 6. Februar 2019, S.1
unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=26&Blank=1.pdf> (letzter Zugriff 24.04.2024)

Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (2020). Sachstand: Zum Begriff des Kindeswohls.

unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/794610/4f00064cd4e3bdbfd7679d593aa02b4c/WD-9-039-20-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff 18.05.2024)

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW (2020) Projektbericht „*Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Was nun?*“

unter https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_LV_NRW_Projektbericht_Dissens.pdf (letzter Zugriff: 05.07.2024)

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (2017). *AKTUELL Kinderschutz in Brandenburg. Sonderausgabe Glossar: Begriffsklärung zum Thema Kinderschutz*

Forum Verlag Herkert GmbH (2021). *Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung*. ISBN: 978-3-96314-348-9

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (2013). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Springer Fachmedien Wiesbaden, 3. Aufl.

Maywald, Jörg (2024). *Kinderrechte und Kinderschutz im Ganzttag – Kinder beteiligen, fördern, schützen*. Herder.

Maywald, Jörg. (14.11.2023) *Fachtag „Kinderrechtsbasierter Kinderschutz - Spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“* Handout und Mitschriften

Online-Fachtag (27.06.2022) *Schule im Konflikt. Herausforderungen im Unterricht und für die Schulgemeinschaft angesichts aktueller gesellschaftlicher Konflikte*. Veranstaltet durch ufuq.de, der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe) und Dialog macht Schule.

Online-Fachtag (30.06.2022) *Verschwörungsideologien und ihre Folgen für das Kindeswohl*. Veranstaltet durch Bundeszentrale für Politische Bildung

Radewagen, Prof. Dr. Christof (2021), *Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung*. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

unter https://www.ms.niedersachsen.de/download/169871/Vertrauensschutz_im_Kinderschutz.pdf (letzter Zugriff 30.08.2024)

Rundschreiben RS 09/21 (2021) *Hinsehen, Handeln, Helfen und Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg*

unter <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/gute-schule/gute-gesunde-schule/gewaltpraevention-notfallplaene.html> (letzter Zugriff 12.09.2024)

Rundschreiben RS 09/22 (2022) *Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal (Rundschreiben Medikamentengabe)*

unter https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_09_22 (letzter Zugriff 21.01.2025)

SOS Kinderdorf, Ressort Pädagogik – Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung (2019). *Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins – Leitlinie mit Handlungsanweisungen, 2. aktualisierte Auflage*

Stroetmann, Elisabeth (27.06.2022) Vortrag „Kinderrechte als Grundlage einer demokratischen Kultur in der Schule“, Fachtag „Schule im Konflikt“

Vasylyeva, Marina (2022) *Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe*.

unter <https://www.datenschutz-notizen.de/sozialdatenschutz-in-der-kinder-und-jugendhilfe-2833870/> (letzter Zugriff 30.08.2024)

VV-Schulbetrieb - VVSchulB vom 29. Juni 2010 *Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten*

Weimershaus, Corinna (2024), „*Strukturen und Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls an der Grundschule Niederheide*“ Belegarbeit zur Qualifizierung für Kinderschutzfachkräfte nach §8a SGB VIII

Abkürzungen und Begriffe:

Abs.		Absatz
Bbg		Brandenburg
BbgSchulG		Brandenburgisches Schulgesetz
BGB		Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI		Bundesgesetzblatt
BKiSchG		Bundeskinderschutzgesetz
BpB		Bundeszentrale für politische Bildung
BVerfGE		Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
FamRZ		Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Garantenstellung	FN 7	Die Garantenstellung ist ein Begriff aus dem Strafrecht, der eine besondere Verantwortung bestimmter Personen gegenüber anderen oder der Allgemeinheit beschreibt. Diese Verantwortung resultiert daraus, dass die Person aufgrund ihrer Position, ihres Berufs oder spezifischer Umstände verpflichtet ist, rechtswidrige Zustände zu verhindern. Quelle: https://www.studysmarter.de/studium/rechtswissenschaften/strafrecht-studium/garantenstellung/ (letzter Zugriff 18.11.2024)
Gewichtige Anhaltspunkte	FN 28	„Unter gewichtigen Anhaltspunkten versteht man Informationen, die den Verdacht nahelegen, dass es Kindern und Jugendlichen im Sinne einer Gefährdung nicht gut gehen könnte und/oder sie Hilfe und Schutz benötigen. [...] Dabei ist es unerheblich, woher diese Informationen stammen oder welcher Art sie sind. [...] Gewichtigen Anhaltspunkten, auch anonym erhaltenen, ist im Sinne eines gesetzlichen Auftrages (§ 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII) grundsätzlich nachzugehen.“ Quelle: Begriffsklärung zum Thema Kinderschutz, Herausgeber Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, Dez. 2017, S. 37 f.
GG		Grundgesetz
HzE		Hilfen zur Erziehung
InsoFa	FN 6	Insoweit erfahrene Fachkraft (für Kinderschutz)
KJG		Kinder- und Jugendgesetz
KJSG		Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG		Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KWG		Kindeswohlgefährdung
Meldung nach §8a SGB VIII bzw. §4 KKG	FN 39	Sowohl die Meldung nach § 4 KKG als auch nach § 8a SGB VIII beziehen sich auf den Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, in der dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilt werden, die für eine Gefährdung sprechen.
Mobbing	FN 38	„ <i>Fachleute sprechen von Mobbing, wenn... eine einzelne Person regelmäßig von einer oder mehreren anderen Menschen schikaniert wird.</i>

		<p><i>ein großes Machtgefälle zwischen den Beteiligten besteht. die Vorfälle über längere Zeit andauern. das Mobbing Opfer wehrlos ist und sich nicht gegen die Mobber verteidigen kann.</i></p> <p><i>es keinen lösbaren Konflikt zwischen den Beteiligten gibt.“</i></p> <p>Quelle: https://starkauchohnemuckis.de/ausgrenzung/mobbing-erkennen/ (letzter Zugriff am 25.07.2024)</p>
multidisziplinär	FN 46	Multidisziplinär bedeutet die Zusammenarbeit von Fachkräften aus verschiedenen Fachgebieten.
multiprofessionell	FN 20	Bei der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen an einem gemeinsamen Ziel ergeben verschiedene Blickwinkel ein vollständigeres Bild.
OHV		Landkreis Oberhavel
Partizipation	FN 31	Partizipation ist die aktive Teilnahme und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen, die sie betreffen.
Peers	FN 19	nicht verwandte Kinder ähnlichen Alters
Resilienz	FN 22	Resilienz ist die Fähigkeit, trotz widriger Umstände und Herausforderungen psychisch stabil und gesund zu bleiben.
RS		Rundschreiben
SchG		Schulgesetz
School-Hopping	FN 26	Analog zum Ärzte-Hopping bezeichnet das School-Hopping den häufigen Schulwechsel ohne angemessenen Grund mit dem Ziel sich schulischer Einflussnahme und ggf. dem Hilfesystem zu entziehen.
Schulpflicht		Die Schulpflicht ist in Deutschland im Grundgesetz und den Schulgesetzen der Länder verankert und soll sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen eine grundlegende Bildung erhalten. Sie umfasst in Brandenburg 10 Jahre.
SGB VIII		Sozialgesetzbuch 8
StGB		Strafgesetzbuch
UN		United Nations, Vereinte Nationen
VV		Verwaltungsvorschrift

Anhänge

1. Flussdiagramm Verfahren gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG
2. Ablaufschema: Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schule und Hort
3. Schematische Darstellung Rundschreiben Hinsehen – Handeln – Helfen
4. Kontaktdaten der Insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis
5. Kontaktinformationen Jugendamt Oberhavel
6. Wichtige Rufnummern und Webseiten zum Kinderschutz im Landkreis
7. Checkliste bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
8. Checkliste KWG für Lehrkräfte (Material der Fachstelle Kinderschutz Brandenburg)
9. Formular Schweigepflichtentbindung
10. Hinweise zum Erkennen von Kindeswohlgefährdungen
11. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schule und Hort (Textform)
12. Infokarte Insoweit erfahrene Fachkraft
13. Grenzen im pädagogischen Alltag (Leitfragen bei Grenzüberschreitung)
14. Kurzdarstellung Reckahner Reflexionen
15. Beispiel Schutzplan
16. BIG-Prävention: „Gespräche mit Kindern und Jugendlichen- Häusliche Gewalt zur Sprache bringen“
17. BIG-Prävention: „Schwieriges Gespräch mit Eltern bei häuslicher Gewalt und (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung